

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 26. Oktober

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten	233	Satzung für den gemeinsamen Justiz-Seelsorge-Ausschuß der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen	266
Änderungen des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	235	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1992	267
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Psychotherapeutische Behandlungen – Verhaltenstherapie –	247	Kirchlicher Vorbereitungsdienst	268
23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	247	Theologische Prüfungen	270
Liturgischer Kirchenkalender	261	Lehrgang für Schriftgutverwaltung	270
		Pfarrerfortbildung/Pastoralkolleg 1993	270
		Personal- und sonstige Nachrichten	274
		Berichtigung zum KABI. 9/92	278

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten

Vom 17./25. September 1992

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABI. R. 1992 S. 114/KABI. W. 1992 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeit, während der Pfarrer als Pastor im Hilfsdienst seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,“

b) Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Zeit, während der Pfarrer als Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von West-

falen oder als Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.“

c) Absatz 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Besoldung“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

2. Satz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes Kind.“

d) In Absatz 4 Unterabs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen der Buchstaben a und b gilt Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Buchstabe c entsprechend.“

2. In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und der Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen und jeweils das Wort „erhalten“ durch das Wort „erhält“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden Zeiten, die auf Grund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält oder erhalten würde, sowie der Ortszuschlag, den der

Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres nach § 14 erhält oder anstelle der freien Dienstwohnung erhalten würde.“

5. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
6. In § 27 Abs. 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 31 Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 30 gelten entsprechend.

Bei dem Pfarrer, der unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienstverhältnis in den Wartestand mit Wartegeld versetzt wird, tritt an die Stelle des Vom-Hundert-Satzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Vom-Hundert-Satz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstverhältnisses an einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstverhältnisses mindestens 75 vom Hundert beträgt.

Bei dem Pfarrer, der unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienstverhältnis in den Wartestand mit Wartegeld versetzt wird, gilt Unterabsatz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.

(4) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf seinen Antrag 75 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt.“
8. § 34 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer, Gemeindeprediger, Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit, ferner die Zeit eines Dienstes als Vikar.“
9. In § 36 werden die Worte „vor der Wahl“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Wahltages“ ersetzt.
10. Die Anlagen 1 und 2 erhalten
 - a) die Fassung der Anlage 1,
 - b) die Fassung der Anlage 2
 dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusam-

menschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,“

- b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
2. § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9 gelten entsprechend.

Bei einem unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamten tritt an die Stelle des Vom-Hundert-Satzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Vom-Hundert-Satz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75 vom Hundert beträgt.

(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf seinen Antrag 75 vom Hundert einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt.“
4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „vor der Wahl“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 3

Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Anrechnung von Erziehungsurlaubszeiten, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben, gilt § 5 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Buchst. c PfbVO in der bis zum 31. Dezember 1992 gültigen Fassung weiter.
- (2) Für Wartegeldempfänger, die vor dem 1. Januar 1993 Wartegeld erhalten haben und dieses nach dem 31. Dezember 1992 weiterhin erhalten, gelten § 31 Abs. 3 PfbVO und § 8 Abs. 2 KBVO in der bis zum 31. Dezember 1992 gültigen Fassung weiter. Das gilt ferner für Fälle, in denen vor der Veröffentlichung dieser Notverordnung über die Versetzung in den Wartestand mit Wartegeld entschieden worden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Abweichend davon treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 1991,
- b) § 1 Nr. 4 und Nr. 10 Buchst. b am 1. Januar 1992,
- c) § 1 Nr. 10 Buchst. a am 1. Juni 1992,
- d) § 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 7 sowie § 2 Nr. 3 und § 3 am 1. Januar 1993,
- e) § 1 Nr. 9 und § 2 Nr. 4 zu dem jeweiligen Zeitpunkt, zu dem das Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt wird.

Bielefeld, den 17. September 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 25. September 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Anlage 1

Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –

(gültig ab 1. Juni 1992)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.282,85	3.379,13
2	3.431,14	3.571,42
3	3.579,43	3.763,71
4	3.727,72	3.956,00
5	3.876,01	4.148,29
6	4.024,30	4.340,58
7	4.172,59	4.532,87
8	4.320,88	4.725,16
9	4.469,17	4.917,45
10	4.617,46	5.109,74
11	4.765,75	5.302,03
12	4.914,04	5.494,32
13	5.062,33	5.686,61
14	5.210,62	5.878,90

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 141,27 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 178,76 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 67,04 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich
 - a) gemäß Satz 1 192,29 DM
 - b) gemäß Satz 2 384,58 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 950,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich
 in der Stufe 1 873,09 DM
 in der Stufe 2 1.038,19 DM

Anlage 2

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –

(gültig ab 1. Januar 1992)

1. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.784,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.998,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM

Änderung
des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 23547 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 24. August 1992

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung
des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans
zum BAT-KF

Vom 2. Juli 1992

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst –

Die Berufsgruppe 2.30 erhält folgende Fassung:

„2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ¹	V b
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.-Gr. V b ²	IV b
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechenden schwierigen Tätigkeiten ^{1 2 3}	IV b
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{1 4}	IV b
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IV a
6.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt ^{1 5}	IV a

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe III
8. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 2 6} III
9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 2} III
10. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt^{1 7} III
11. Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe II a

Anmerkung:

- 1 a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juli 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
2	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b
3	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b
8, 9	vierjähriger Bewährung	7,5	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden; Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 3 Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - Koordinierung von Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Verg.-Gr. V b
- 4 Eine zusätzliche abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:
- Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
 - Ausbildung als Supervisor,
 - Fortbildung für Gemeinwesenarbeit,
 - heilpädagogische Ausbildung,
 - sozialpsychiatrische Ausbildung,
 - sozialtherapeutische Ausbildung.
- 5 Eine Heraushebung aus der Fallgruppe 3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen

- als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,
- als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit entsprechender Tätigkeit mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

6 Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.

7 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 6 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“

§ 2**Übergangsvorschriften**

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. August 1992 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. September 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. August 1992 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. September 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. September 1992 angestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 2. Juli 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 31811 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 23. Oktober 1992

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Vom 9. September 1992

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Angestellte), der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 in der für die Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, die sich aus dem Bundes-Angestelltentarifvertrag von 1961 und den dazu ergangenen Änderungen bis zu den Änderungen durch den 66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991 ergibt, anzuwenden, soweit nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung eines Diakonischen Werkes etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zu § 5

§ 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt werden.“

3. § 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Zu § 23 a

§ 23 a – Bewährungsaufstieg – wird nicht angewendet.“

4. § 2 Nr. 14 a erhält folgende Fassung:

„14 a. Zu § 23 b

§ 23 findet in folgender Fassung Anwendung:

§ 23 b

Fallgruppenaufstieg, Vergütungsgruppenzulage

(1) Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) vorsehen, gilt für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.

2. In den Fällen des § 23 beginnt die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann, an dem Tage, von dem an er auf Grund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch bei anderen kirchlichen Arbeitgebern im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 zurückgelegt sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei

- anderen Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
- anderen Arbeitgebern, die den BAT oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- anderen Arbeitgebern, die den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, soweit sie diese Anrechnung von Zeiten entsprechend ihren Regelungen vorsehen.

Maßgebend dafür, ob die in Satz 3 Buchst. a, b und c genannten Arbeitgeber erfaßt werden bzw. den BAT, den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.

4. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte

- in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
- die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann,
- noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.

5. Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit werden auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet. Abweichend davon werden angerechnete Zeiten

- eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
- eines Sonderurlaubs nach § 50 Absatz 1,
- einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
- einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 bis zu 26 Wochen,
- der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

6. Zeiten vor dem 1. Oktober 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q in der bis zum 10. September 1991 geltenden Fassung genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet. Für Zeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.

(2) für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit, die für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage vorgeschrieben sind, gilt Absatz 1 entsprechend.“

5. § 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

,Sonderregelungen
für Angestellte als Hausmeister
(SR 2 r BAT)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Hausmeister.

Nr. 2

Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Für Schulhausmeister gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 50,5 Stunden wöchentlich.

(2) § 15 Abs. 2 und 4 findet keine Anwendung.

Nr. 4

Zu § 17 – Überstunden –

Die über die regelmäßige Arbeitszeit (Nr. 3 Abs. 1) hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden zur Hälfte als Überstunden gewertet.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 5 werden die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt.
2. In § 11 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX b“, „VI a“, „V a“, „II b“ und „II a“ gestrichen.
3. In § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 wird die Angabe „Unterabsatz 3“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.
4. Der Wortlaut des § 23 a wird durch folgenden Hinweis ersetzt:
„(§ 23 a – Bewährungsaufstieg – wird nicht angewendet.)“
5. § 23 b erhält folgende Fassung:

„§ 23 b

Fallgruppenaufstieg

(1) Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) vorsehen, gilt für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.
2. In den Fällen des § 23 beginnt die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann, an dem Tage, von dem an er auf Grund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch bei anderen kirch-

lichen Arbeitgebern im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 zurückgelegt sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei

- a) anderen Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
 - b) anderen Arbeitgebern, die den BAT oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - c) anderen Arbeitgebern, die den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, soweit diese die Anrechnung von Zeiten entsprechend ihren Regelungen vorsehen.
- Maßgebend dafür, ob die in Satz 3 Buchst. a, b und c genannten Arbeitgeber vom BAT erfaßt werden bzw. den BAT, den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.
4. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte
 - a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
 - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann,
 - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.
 5. Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit werden auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet. Abweichend davon werden angerechnet Zeiten
 - a) eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
 - b) eines Sonderurlaubs nach § 50 Absatz 1,
 - c) einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
 - d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 bis zu 26 Wochen,
 - e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
 6. Zeiten vor dem 1. Oktober 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet.
Für Zeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.
 - (2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit, die für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage vorgeschrieben sind, gilt Absatz 1 entsprechend.“
 6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt.“
 7. § 26 a erhält folgende Fassung:
„§ 26 a
Stufen
für die Grundvergütungen der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten
In der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Ange-

stellen sind die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten in Stufen festzusetzen.“

8. § 27 Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen

(1) Vom Beginn des Monats an, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen X bis III das 21. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen II bis I das 23. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(2) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Garantiebetrag höher ist als seine bisherige Grundvergütung, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe II jedoch die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe). Garantiebetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (ersten Stufen) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe.

Wird der Angestellte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Hat ein Angestellter bis zur Höhergruppierung eine persönliche Zulage nach § 24 bezogen und wird er in die Vergütungsgruppe höhergruppiert, nach der die Zulage berechnet war, so erhält er die Grundvergütung, die der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt war, wenn diese höher ist als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung.

Würde dem Angestellten als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabs. 1 eine höhere als die nach Unterabs. 1 oder 2 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung (Absatz 1 Satz 2) mit dem einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(3) Der Angestellte, der bei der Einstellung das 21. bzw. 23. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der unmittelbar unter der Anstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) der Anstellungsgruppe. Bei Einstellung in die Vergütungsgruppe X erhält der Angestellte die Grundvergütung der Stufe, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. Lebensjahres in dieser Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 23 b

Abs. 1 Nr. 3 eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Grundvergütung nach diesem Abschnitt oder einer vergleichbaren Regelung bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte,
 - bb) wenn seine bisherige Grundvergütung nach § 27 Abschn. A dieses Tarifvertrages in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung oder nach einer vergleichbaren Regelung bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Grundvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Wird der Angestellte auf Grund des § 59 Abs. 5 wieder eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die für ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebend war, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Nach der Einstellung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 4 gilt entsprechend.

Die Unterabsätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend bei der Wiedereinstellung von Angestellten, die für die jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden (Saisonangestellte).

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (ersten Stufen) der Herabgruppierungsgruppe und der bisherigen Vergütungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Grundvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe III jedoch die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe). Wird der Angestellte nicht in die nächstniedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Würde dem Angestellten als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabs. 1 eine höhere als die nach Unterabs. 1 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1.

Nach der Herabgruppierung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, in denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen den Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat."

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

**Grundvergütung der Angestellten zwischen
18 und 21 bzw. 23 Jahren**

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

in den Vergütungsgruppen X bis V b

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 93 v. H.,

nach Vollendung des 19. Lebensjahres 96 v. H.,

nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1),

in den Vergütungsgruppen II und I b

vor Vollendung des 23. Lebensjahres 95 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

(2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, anstelle der Grundvergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 23. bzw. 25. Lebensjahres die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 21. bzw. 23. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der Grundvergütung nicht ein.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. B Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe.

(4) § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend."

10. In § 29 Abs. 2 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II b“ und „V a/b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II“ und „V b“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 4 werden die Worte „im Bereich der VKA auch durch bezirkliche oder betriebliche Vereinbarung,“ gestrichen.

12. In § 36 werden das Wort „Protokollnotizen“ durch das Wort „Protokollnotiz“ ersetzt sowie die Protokollnotizziffer „1.“ und die ganze Protokollnotiz 2 gestrichen.

13. § 39 Abs. 3 wird gestrichen.

14. In den Sonderregelungen 2 a wird in Nr. 6 Abschn. B Abs. 1 die Angabe „6 d“ durch die Angabe „6 c“ ersetzt.

15. In den Sonderregelungen 2 b erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„Nr. 3

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten –

Der Angestellte kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen.

Die Verpflichtung entfällt bei rechtzeitiger Abmeldung an arbeitsfreien Tagen und während des Urlaubs."

16. Die Sonderregelungen 2 I werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und der Eingangssatz erhalten folgende Fassung:

**„Sonderregelungen
für Angestellte als Lehrkräfte
(SR 2 I I BAT-KF)**

Nr. 1

zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen)."

b) Folgende Nr. 4 a wird eingefügt:

„Nr. 4 a

zu Abschnitt VI und VII

– Vergütung, Eingruppierung –

Die Vergütung und die Eingruppierung richten sich nach den für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen."

§ 3

**Änderung des Allgemeinen
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

a) Die Vorbemerkung 3 wird gestrichen.

b) Die Vorbemerkung 4 wird die Vorbemerkung 3.

c) Die Vorbemerkung 5 wird die Vorbemerkung 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) einen Aufstieg (Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage vorsehen, gelten für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit die Bestimmungen des § 23 b BAT-KF.“

- d) Die Vorbemerkung 6 wird die Vorbemerkung 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt wird.
- e) Die Vorbemerkung 7 wird die Vorbemerkung 6 mit der Maßgabe, daß die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX b“ und „II b, II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX“ und „II“ ersetzt sowie die Vergütungsgruppenbezeichnungen „VI a“ und „V a“ gestrichen werden.
- f) Die Vorbemerkungen 8 bis 14 werden die Vorbemerkungen 7 bis 13.

2. Berufsgruppen

- a) Die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX b“ wird durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX“ ersetzt

in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	der Berufsgruppe
1	1.3.1 Kirchenmusiker – EKIR –
1	1.3.2 Kirchenmusiker – EKvW/LLK –
1, 2	1.6 Küster, Hausmeister
1, 2	2.10 Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten
1, 2	2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2, 3, 4	2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmission
1, 2	2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege . . .
1, 2	2.41 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte
1, 2	2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe
1	3.2 Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen
1	3.8 Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister
2, 3, 4	4.1 Handwerker
1, 2	4.2 Kraftfahrer
2, 3, 4	4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
2, 3, 4, 5, 6	4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft
2, 3, 4, 5, 6	5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
1, 2	5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

- b) Die Vergütungsgruppenbezeichnung „II a“ wird durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ ersetzt

in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	der Berufsgruppe
16	1.3.1 Kirchenmusiker – EKIR –
11	1.3.2 Kirchenmusiker – EKvW/LLK –
21	2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
11	2.30 Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Sozialdienst
28, 29	2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte
12	2.40 Mitarbeiterinnen in Heimen für Altenhilfe
28	2.41 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte
23	2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe
13	2.50 Mitarbeiter in Familienbildungsstätten
1, 2	3.1 Ärzte, Apotheker
14, 15, Anmerkung 6	4.3 Techniker
26	5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
1, 2 a, 2 b	6 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung

- c) Das Hinweiszeichen „*“ wird gestrichen

in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	der Berufsgruppe
4, 5	1.6 Küster, Hausmeister
1	2.12 Internatserzieher, Internatsleiter
5, 6	2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmission
4	2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege . . .
5	4.1 Handwerker
4, 5	4.2 Kraftfahrer
5	4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
8	4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft
8, 9	5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
1	5.2 Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst

3	5.3	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst	4, 5, 8	2.31	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer
1	6	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung	2, 4, 7, 9, 11	2.32	Mitarbeiter in der Bahnhofsmission
d) Das in Verbindung mit der jeweiligen Bewährungsfrist stehenden Wort „mindestens“ wird gestrichen.			2, 3, 6, 8	4.2	Kraftfahrer
in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	der Berufsgruppe		2, 5, 6, 7, 10, 16, 17, 20, 22, 24, 26	4.5	Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft
3, 5	3.2	Religionslehrer (Katecheten) –EKiR–	2, 4, 7, 9, 11	5.2	Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst
2, 4	1.2	Religionslehrer (Katecheten) –EKvW/LLK–	2 a, 2b	6	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung
6, 10, 14, 15	1.3.1	Kirchenmusiker –EKiR–	4		Übergangsvorschrift für Leiter vor Kur-, Erholungs- und Freizeitheimen
5, 6, 8, 10	1.3.2	Kirchenmusiker –EKiR–	f) In den Regelungen über die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage werden ersetzt		
4, 9	1.4	Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen	aa) die Worte „der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1)“ durch die Worte „der Grundvergütung der Stufe 4“ in den unter den folgenden Doppelbuchstaben bb bis ee angeführten Anmerkungen der dort angegebenen Berufsgruppen,		
5	1.5	Sozialsekretäre	bb) die Prozentsatzzahl „6“ jeweils durch die Prozentsatzzahl „5“ und die Prozentsatzzahl „7,5“ durch die Prozentsatzzahl „6“		
3, 8	1.6	Küster, Hausmeister	in Anmerkung	der Berufsgruppe	
4, 5, 7, 8 a, 8 b, 10, 11, 15	2.12	Internatserzieher, Internatsleiter	7	1.1	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
4, 5	2.31	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer	7	1.4	Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen
9, 11	2.32	Mitarbeiter in der Bahnhofsmission	10	2.10	Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten
2, 4, 9, 11, 13	2.50	Mitarbeiter in Familienbildungsstätten	3	2.11	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
3, 8	4.2	Kraftfahrer	5	2.12	Internatserzieher, Internatsleiter
20, 22, 26	4.5	Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft	3	2.13	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
4, 7, 11	5.2	Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst	2	2.30	Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Sozialdienst
e) Die Worte „Eingruppierung und“ werden gestrichen			3	2.33	Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege ...
in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	der Berufsgruppe		9	2.34	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte
2, 4	1.2	Religionslehrer (Katecheten) –EKvW/LLK–	3	2.40	Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe
6, 10, 11, 14, 15	1.3.1	Kirchenmusiker –EKiR–	13	2.41	Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte
5, 6, 8, 10	1.3.2	Kirchenmusiker –EKvW/LLK–			
2, 4, 9, 10, 13	1.4	Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen			
3, 5	1.5	Sozialsekretäre			
2, 3, 6, 8	1.6	Küster, Hausmeister			
2, 4, 7, 8 a, 8 b, 10, 11, 15	2.12	Internatserzieher, Internatsleiter			

- 11 2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe
- 5 2.50 Mitarbeiter in Familienbildungsstätten
- 6 4.3 Techniker
- 6 5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
- cc) die Prozentsatzzahl „7“ durch die Prozentsatzzahl „6“ in Anmerkung 10 der Berufsgruppe 2.10 – Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten –,
- dd) die Prozentsatzzahl „10“ durch die Prozentsatzzahl „8“ in Anmerkung 6 der Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen –,
- ee) – abweichend von Doppelbuchstabe bb – die Prozentsatzzahl „6“ durch die Prozentsatzzahl „6,5“ in Anmerkung 6 der Berufsgruppe 4.3 – Techniker –.
- g) Die Berufsgruppe 3.2 – Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen – wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Fallgruppe 2 wird eingefügt:
„2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX IXa“
- bb) Die bisherige Fallgruppe 2 wird die Fallgruppe 3 und erhält folgende Fassung:
„3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“
- cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 8 werden die Fallgruppen 4 bis 9.
- h) Die Berufsgruppe 3.8 – Masseure, Masseure und medizinische Bademeister – wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Fallgruppe 2 wird eingefügt:
„2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IX IXa“
- bb) Die bisherige Fallgruppe 2 wird die Fallgruppe 3 und erhält folgende Fassung:
„3. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“
- cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 werden die Fallgruppen 4 und 5.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 werden die Fallgruppen 6 und 7 mit der Maßgabe, daß die Angaben „Fallgruppe 3“ und „Fallgruppe 4“ durch die Angaben „Fallgruppe 4“ und Fallgruppe 5“ ersetzt werden.
- ee) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 9 werden die Fallgruppen 8 bis 10.
- ff) Die bisherige Fallgruppe 10 wird die Fallgruppe 11 mit der Maßgabe, daß die Angabe „7, 8 und 9“ durch die Angabe „8, 9 und 10“ ersetzt wird.
- gg) Die bisherigen Fallgruppen 11 und 12 werden die Fallgruppen 12 und 13.
- hh) Die bisherige Fallgruppe 13 wird die Fallgruppe 14 mit der Maßgabe, daß die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt wird.
- ii) Die bisherigen Fallgruppen 14 und 15 werden die Fallgruppen 15 und 16.

- jj) Die bisherige Fallgruppe 16 wird die Fallgruppe 17 mit der Maßgabe, daß die Angabe „14 und 15“ durch die Angabe „15 und 16“ ersetzt wird.
- kk) Die bisherige Fallgruppe 17 wird die Fallgruppe 18.
- ll) Die bisherige Fallgruppe 18 wird die Fallgruppe 19 mit der Maßgabe, daß die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt wird.
- i) In der Berufsgruppe 4.3 – Techniker – wird in der Fallgruppe 8 die Vergütungsgruppenangabe „V a“ durch die Vergütungsgruppenangabe „V b“ ersetzt.

§ 4

Angestellten-Vergütungsordnung

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 (AngVergO 92) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung
„(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I sind in der Anlage 1 festgelegt.
(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und für die Angestellten der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.
(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.
- In § 4 Abs. 2 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX“ ersetzt.
- In § 5 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX b“, „VI a/b“, „V a/b“ und „II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX“, „VI b“, „V b“ und „II“ ersetzt sowie die Vergütungsgruppenbezeichnung „II b“ und der DM-Betrag „30,02“ gestrichen.
- Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die Fassung des Anhangs.
- In der Anlage 6 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II b“, „V a/b“ und „IX b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II“, „V b“ und „IX“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Arbeiter-Lohnordnung

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92) vom 17. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Dienstrechts der Ärzte im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1992 (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über die Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht des § 2 Abs. 1 sowie in § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Vergütungsgruppenbezeichnung „II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „V a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „V b“ ersetzt.

§ 8

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 30. November 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Dezember 1992 fortbesteht, gilt folgendes:

1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 sind Angestellte der Vergütungsgruppe IX b BAT-KF in die Vergütungsgruppe IX BAT-KF, Angestellte der Vergütungsgruppe V a BAT-KF in die Vergütungsgruppe V b BAT-KF und Angestellte der Vergütungsgruppen II b und II a BAT-KF in die Vergütungsgruppe II BAT-KF eingruppiert. Die bis zum 30. November 1992 in der Vergütungsgruppe IX b, II b oder II a BAT-KF verbrachten Zeiten werden wie in der Vergütungsgruppe IX bzw. II BAT-KF verbrachte Zeiten berücksichtigt.
2. Bewährungszeiten in Tätigkeitsmerkmalen (Fallgruppen), die bis zum 30. November 1992 mit dem Hinweiszeichen „**“ versehen sind, werden bis zu diesem Zeitpunkt nach Maß-

gabe der Bestimmungen des § 23 a BAT-KF in der bis zum 30. November 1992 gültigen Fassung berücksichtigt.

3. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 wird die Grundvergütung in entsprechender Anwendung des § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb sowie Buchst. b und c BAT-KF in der ab 1. Dezember 1992 geltenden Fassung neu festgesetzt.
4. Tritt durch diese Arbeitsrechtsregelung eine Verminderung der Grundvergütung ein, erhält der Angestellte eine Ausgleichszulage in Höhe der Verminderung. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die nach dem 30. November 1992 eintretenden Erhöhungen der Grundvergütung des Angestellten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Anlage 1
zur AngVergO. 92

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-KF)**

gültig ab 1. Dezember 1992

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(monatlich in DM)												
I	4569,87	5060,04	5550,15	5807,28	6064,38	6321,42	6578,53	6835,63	7092,69	7349,81	7606,88	7842,30
Ia	4154,23	4577,12	4999,98	5235,44	5470,90	5706,35	5941,85	6177,27	6412,80	6648,20	6883,68	6989,38
Ib	3777,02	4139,81	4502,65	4733,27	4963,96	5194,60	5425,24	5655,91	5886,56	6117,23	6213,31	
II	3433,46	3743,39	4053,30	4245,50	4437,74	4629,98	4822,18	5014,42	5206,60	5398,82	5521,41	
III	3121,09	3387,77	3654,47	3829,89	4005,27	4180,67	4356,04	4531,46	4706,87	4882,27	4908,68	
IVa	2837,57	3065,79	3294,08	3447,84	3601,63	3755,39	3909,14	4062,95	4216,72	4363,28		
IVb	2580,46	2772,67	2964,89	3099,46	3234,00	3368,53	3503,11	3637,65	3772,22	3877,91		
Vb	2352,15	2508,40	2671,80	2791,92	2907,24	3022,58	3137,90	3253,21	3368,53	3445,44		
Vc	2168,65	2290,02	2415,53	2520,43	2630,93	2741,46	2851,98	2962,49	3061,01			
VIb	2001,64	2102,66	2203,68	2274,85	2348,41	2422,03	2498,81	2580,46	2662,20	2722,22		
VII	1851,14	1935,69	2020,21	2079,98	2139,77	2199,54	2259,68	2322,44	2385,25	2424,22		
VIII	1713,03	1783,13	1853,24	1898,60	1939,81	1981,04	2022,24	2063,51	2104,70	2145,95	2185,11	
IXa	1649,09	1701,97	1754,85	1795,92	1837,01	1878,14	1919,24	1960,35	2001,41			
IX	1587,28	1645,00	1702,74	1746,04	1785,18	1824,37	1863,52	1902,70				
X	1473,89	1521,32	1568,74	1612,03	1651,20	1690,34	1729,51	1768,71	1795,52			

Anlage 2
 zur AngVergO. 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen II bis I b bzw. X bis V b unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT-KF)

gültig ab 1. Dezember 1992

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			3588,17
II			3261,79
Verg.-Gr.	18.	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.
V b	–	–	2352,15
V c	2016,84	2081,90	2168,65
VI b	1861,53	1921,57	2001,64
VII	1721,56	1777,09	1851,14
VIII	1593,12	1644,51	1713,03
IX a	1533,65	1583,13	1649,09
IX	1476,17	1523,79	1587,28
X	1370,72	1414,93	1473,89

Anlage 3
 zur AngVergO. 92

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT-KF)

gültig ab 1. Dezember 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1506,84	1424,06	1348,10	–	1278,94	1216,57
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1780,81	1682,98	1593,21	1551,65	1511,47	1437,77
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2054,78	1941,90	1838,32	1790,36	1744,01	1658,96

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Vom 9. September 1992

§ 1

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) vom 11. April 1991 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Schichtzulage und für die Zulage“ durch die Worte „Schichtzulage, für die Zulagen im Heimerziehungsdienst (Berufsgruppen 2.11, 2.13, 2.41 und

2.42 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) und für die Zulagen“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
 Arbeitsrechtliche Kommission
 Der Vorsitzende
 Drees

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 9. September 1992

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Folgende Vorbemerkung 14 wird eingefügt:

„14. Wird ein Angestellter, der eine ausdrücklich als Vergütungsgruppenzulage bezeichnete Zulage erhält, aus seiner bisherigen Fallgruppe in eine andere Fallgruppe derselben Vergütungsgruppe umgruppiert, die einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe, nicht aber die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage vorsieht, dann gilt die bis dahin auf ihn angewandte Regelung über die Vergütungsgruppenzulage bis zum Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges für ihn weiter. Dies gilt entsprechend, wenn der Angestellte bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage seiner bisherigen Fallgruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges erfüllt hätte.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Psychotherapeutische Behandlungen – Verhaltenstherapie –

Nr. 27741, Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 24. August 1992

Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 23. Juni 1989 Nr. 17423 (KABl. S. 133) wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 23. Änderung der

Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Satzungsänderung genehmigt. Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) beschlossen:

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 6. Dezember 1991, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Jahresverzeichnis“ durch die Worte „eine Jahresmeldung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Jahresverzeichnis“ durch die Worte „Die Jahresmeldung“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:
„Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigter im Sinne des § 34 a Abs. 1. ¹⁰Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird hinter dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „und“ angefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI“

2. In § 16 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe e und f werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe h werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
- cc) Buchstabe i wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- dd) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

- „k) im Rahmen einer Förderungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt wird und dessen Arbeitsverhältnis befristet ist, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, oder“
- ee) Buchstabe m erhält folgende Fassung:
 „m) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, eingetreten ist oder“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ durch die Worte „Mitglied des Versorgungswerks der Presse“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 2 und § 26 Satz 1 Buchst. a werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „aus betrieblichen Gründen veranlaßten“ durch die Worte „aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.“
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, an dem an auf Grund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine
- a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
 b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,
 c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,
 d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,
- e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,
 f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
 g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
 h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente
- beginnt. ²Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchst. a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,
- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
 b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a1) Die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ werden gestrichen.
 b1) Die Worte „4 bis 8“ werden durch die Worte „5 bis 9“ ersetzt.
 c1) Buchstabe a wird Buchstabe f.
 d1) Buchstabe b wird Buchstabe g, wobei das Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist.
 e1) Buchstabe c wird Buchstabe e; die Worte „letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres“ werden durch die Worte „Zeit nach vollendeten 40. Lebensjahr“ ersetzt.
 f1) es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 „c) der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehinderter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat.“
- g1) Buchstabe e wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
 „b) der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat.“
- h1) Buchstabe f wird Buchstabe a, wobei der Punkt durch ein Komma zu ersetzen ist.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.
- dd) In den Sätzen 4 und 8 werden jeweils die Worte „a und b“ durch die Worte „f und g“ ersetzt; in Satz 8 werden ferner die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- ee) In Satz 9 werden die Worte „c bis f“ durch die Worte „a bis e“ ersetzt.

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) sie nicht auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

cc) sie nicht auf Grund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

ee) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,

ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,

gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,

hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,

ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,

kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde; unberücksichtigt bleiben 0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlageperiode ist,“.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die

nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als Umlageperiode gelten.“

- cc) In Buchstabe c werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt, nach dem Wort „Zuschuß“ werden die Worte „oder als Arbeitgeberanteil“ eingefügt und die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 b erhalten folgende Fassung:

„(1) Gesamtversorgung ist der sich aus den Absätzen 2 oder 3 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 1,875 v.H., insgesamt jedoch höchstens 75 v.H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v.H. ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v.H.

(3) ¹Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v.H. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt nicht.

(3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(3b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H. (Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v.H. ⁴In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 beträgt der Nettoversorgungssatz mindestens 45 v.H. ⁵In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v.H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.“

b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, so beträgt die Gesamtversorgung 70 v.H. des nach den Absätzen 2 bis 3 c errechneten Betrages.“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchstabe a werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
 bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 a1) In Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „168“ durch die Zahl „156“ ersetzt.
 b1) In Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „360“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „264“ ersetzt; nach dem Wort „hat“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
 cc) Buchstabe c wird gestrichen.
 dd) Die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4“ werden durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 ee) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 2 . . .
 ff) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³In den Fällen des § 28 Abs. 5 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.“
10. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,
 aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind – der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,
 bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,
 – abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) – zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“
 b1) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 a2) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungsoder“ durch das Wort „berufsständischen“ und die Worte „§ 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
 b2) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln, und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).“
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat; verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen.
 (4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der Gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen; das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“
11. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 7 wird unter Beibehaltung der Satznummer gestrichen.
 b) In Absatz 1 a Satz 4 werden die Worte „Satz 4 bis 7“ durch die Worte „Satz 4 bis 6“ ersetzt.
 c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
12. § 34 a wird wie folgt geändert:
 a) dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorher geltenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.“
 b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Das Ergebnis ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“
 Satz 2 wird Satz 3.
 bb) In den Sätzen 1 und 3 ist jeweils die Zahl „89,95“ durch die Zahl „91,75“ zu ersetzen.
 cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴In den Fällen des § 32 Abs. 5 ist die Gesamtver-

sorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.“

13. § 34 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG“ durch die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „, soweit sie zugleich Umlagemonate sind“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anwendung des § 34 a Abs. 5 ist bei der Ermittlung des Bruttoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 2 und 3) und des Nettoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 3 b) die Zeit der Beurlaubung und des Vorruhestandes zusätzlich als Gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.“

14. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen/Witwer

- (1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.
- (2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 40 (versorgungsrentenberechtigter Witwe), wenn an sie
- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 43 (versicherungsrentenberechtigter Witwe), wenn an sie
- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (4) ¹Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. ²Sterbegeld wird nicht gewährt.“

15. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Ausschluß von Ansprüchen

- (1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn
- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind

hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.

- (2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.“

16. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

- (1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 36 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 41) oder Versicherungsrente (§ 44) für Halbweisen oder für Vollweisen, wenn an sie
- a) eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.
- (3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.“

17. § 39 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen,“ angefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) nicht auf Grund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,
- cc) sie nicht auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- dd) sie nicht auf Grund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ff) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

- gg) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre; unberücksichtigt bleiben 0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage-monat ist,
- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höher-versicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als Umlage-monate gelten.“
- bb) In Buchstabe e werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v.H. des nach Absatz 2 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsberechtigte Witwe
- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird
oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.“
19. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 89 Abs. 3, §§ 93 und 97 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht auf Grund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI, durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre; unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage-monat ist,
- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höher-versicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als Umlage-monate gelten.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.“
20. In § 44 wird Satz 2 gestrichen.
21. In § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
22. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a1) In Buchstabe a werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ und die Doppelbuchstaben aa bis cc durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:
„aa) diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepaßt werden,
bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,
cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,
dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert,“
- b1) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
- c1) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
„bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,“.
- d1) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:
„d) wenn in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchst. b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,
e) wenn in den Fällen des § 38 Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,“.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchst. a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente we-

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender

1992/93

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 4000 Düsseldorf 30,
in Zusammenarbeit mit der
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 4000 Düsseldorf 1, Tel. (02 11) 66 74 14.

(Nachbestellung einzelner Exemplare sind möglich)

Adventszeit**Sonntag, 29. November 1992****1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 6, 1.2.5
 Introitus: Ps 24, 7–10 oder Ps 25, 1–3a.4–6
 (Ps 24, 7–10)
 Lesung aus dem AT: Jer 23, 5–8
 Epistel: Röm 13, 8–12 (13–14)
 Hauptlied: 1 oder 14
 Evangelium: Matth 21, 1–9
 Predigttext: Jer 23, 5–8
 Kindergottesdienst: Jes 9, 1–6
 Uns ist ein Kind geboren

Sonntag, 6. Dezember 1992**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 123
 Introitus: Ps 80, 2+3.18–20
 (Ps 80, 2+3.19–20)
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15–16 (17–19a) 19 b;
 64, 1–3
 Epistel: Jak 5, 7–8
 Hauptlied: 3
 Evangelium: Luk 21, 25–33
 Predigttext: Matth 24, 1–14
 Kindergottesdienst: Ein Freund der Kinder
 Nikolaus von Myra

Sonntag, 13. Dezember 1992**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 13
 Introitus: Ps 85, 2.5.10.12
 (Ps 85, 2.7.10.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8 (9–11)
 Epistel: 1. Kor 4, 1–5
 Hauptlied: 9
 Evangelium: Matth 11, 2–6 (7–10)
 Predigttext: Luk 3, 1–4
 Kindergottesdienst: Wer ein Kind aufnimmt
 in meinem Namen
 Matth 18, 5
 Johann Hinrich Wichern

Sonntag, 20. Dezember 1992**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 5
 Introitus: Ps 19, 3.5b.6
 (Ps 102, 14.16.20+21)
 Lesung aus dem AT: Jes 52, 7–10
 Epistel: Phil 4, 4–7
 Hauptlied: 7 [1.3–6]
 Evangelium: Luk 1, (39–45) 46–55 (56)
 Predigttext: Luk 1, 26–33 (34–37) 38
 Kindergottesdienst: Kinder, Kinder...
 Kinderhilfsprojekt

Christfest und Jahreswechsel**Donnerstag, 24. Dezember 1992****Heiligabend**

Christvesper (nach dem Vorentwurf der EA)
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 21
 Introitus: Ps 96, 1–3.9
 Lesung aus dem AT: Jes 9, 1–6
 Epistel: Tit 2, 11–14
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, 1–14 (15–20)
 Predigttext: Joh 3, 16–21

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 32
 Introitus: Ps 2, 1+2.4.6.7b
 (Ps 2, 7+8.10+11)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Röm 1, 1–7
 Hauptlied: 21
 Evangelium: Matth 1, (1–17) 18–21 (22–25)
 Predigttext: 2. Sam 7, 4–6.12–14a

Freitag, 25. Dezember 1992**Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 607
 Introitus: Ps 98, 1–3, (Ps 96, 1–3.9)
 Lesung aus dem AT: Micha 5, 1–4a
 Epistel: Tit 3, 4–7
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, (1–14) 15–20
 Predigttext: Micha 5, 1–4a
 Kindergottesdienst: Luk 2, 1–20
 Gott wird ein Kind

Sonabend, 26. Dezember 1992**Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 27, 1–6
 Introitus: Ps 98, 1–3 (Ps 96, 1–3.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 11, 1–9
 Epistel: Hebr 1, 1–3 (4–6)
 Hauptlied: 15 oder 31
 Evangelium: Joh 1, 1–5 (6–8) 9–14
 Predigttext: Joh 8, 12–16
 Kindergottesdienst: Luk 2, 1–20
 Gott wird ein Kind

Sonabend, 26. Dezember 1992**Tag des Erzmärtyrers Stephanus**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christtag II“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 29, 1–3.7
 Introitus: Ps 119, 81+82.88
 (Ps 119, 81+82.88.90a.91b)
 Lesung aus dem AT: 2. Chr 24, 19–21
 Epistel: Apg (6, 8–15) 7, 55–60
 Hauptlied: 17
 Evangelium: Matth 10, 16–22
 Predigttext: Matth 23, 34–37

Sonntag, 27. Dezember 1992**1. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 609
 Introitus: Ps 98, 1–3 oder Ps 8, 2+3a.4–6
 (Ps 93, 1; 96, 6; 93, 2.5)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 13–16
 Epistel: 1. Joh 1, 1–4
 Hauptlied: 17 oder 25
 Evangelium: Luk 2, (22–24) 25–38 (39–40)
 Predigttext: Matth 2, 13–18 (19–23)

Donnerstag, 31. Dezember 1992**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 44, 1–3.6
 Introitus: Ps 121, 1–3.8 (Ps 121, 1–3.7+8)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8–14) 15–17
 Epistel: Röm 8, 31b–39
 Hauptlied: 38 oder 45
 Evangelium: Luk 12, 35–40
 Predigttext: Jes 30, (8–14) 15–17

Freitag, 1. Januar 1993**Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Wird das Tagesproprium der Weihnachtsoktav (8. Tag
 nach dem Christfest) durch das Proprium „Neujahrstag“
 verdrängt, so kann es am 3. Januar nachgeholt
 werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 704
 Introitus: Ps 8, 2a.5–7
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17, 1–8
 Epistel: Gal 3, 26–29
 Hauptlied: 40
 Evangelium: Luk 2, 21
 Predigttext: 1. Mose 17, 1–8

Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 614
 Introitus: Ps 8, 2a.4–6 oder Ps 121, 1–4.8
 (Ps 8, 2a.5–7)
 Lesung aus dem AT: Josua 1, 1–9
 Epistel: Jak 4, 13–15
 Hauptlied: 45
 Evangelium: Luk 4, 16–21
 Predigttext: Joh 14, 1–6
 Kindergottesdienst: Luk 4, 16–21
 Jesus – Erfüller der alttestament-
 lichen Verheißung

Sonntag, 3. Januar 1993**2. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 615, 1.2.7
 Introitus: Ps 138, 2+3.8 (Ps 138, 2–5)
 Lesung aus dem AT: Jes 61, 1–3 (4.9) 11.10!
 Epistel: 1. Joh 5, 11–13
 Hauptlied: 35 oder 50
 Evangelium: Luk 2, 41–52
 Predigttext: Joh 1, 43–51
 Kindergottesdienst: Luk 4, 16–21
 Jesus – Erfüller der alttestament-
 lichen Verheißung

**Epiphania und
Sonntage nach Epiphania****Mittwoch, 6. Januar 1993****Epiphania**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 49, 1–3.6
 Introitus: Ps 72, 1+2.10+11 (Ps 100, 1–5)
 Lesung aus dem AT: Jes 60, 1–6
 Epistel: Eph 3, 2–3a.5–6
 Hauptlied: 48 [1.4 (6) 7] oder 337, [1–5]
 Evangelium: Matth 2, 1–12
 Predigttext: Joh 1, 15–18
 Kindergottesdienst: Matth 3, 13–17
 Jesus tritt in die Reihe
 der sündigen Menschen

Sonntag, 10. Januar 1993**1. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 459, 1.2.4
 Introitus: Ps 89, 20b.22.25.29
 (Ps 72, 1+2.12.17b–19)
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–4 (5–9)
 Epistel: Röm 12, 1–3 (4–8)
 Hauptlied: 47 oder 337 [1–5]
 Evangelium: Matth 3, 13–17
 Predigttext: Matth 4, 12–17
 Kindergottesdienst: Matth 3, 13–17
 Jesus tritt in die Reihe
 der sündigen Menschen

Sonntag, 17. Januar 1993**2. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 418, 1.2.5
 Introitus: Ps 66, 1+2.4+5.19+20
 (Ps 105, 1–4)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 33, 17b–23
 Epistel: Röm 12, (4–8) 9–16
 Hauptlied: 2 [1–5.9] oder 288
 Evangelium: Joh 2, 1–11
 Predigttext: 2. Mose 33, 17b–23
 Kindergottesdienst: Joh 2, 1–11
 Jesus – der Freudenbringer

Sonntag, 24. Januar 1993**3. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 417
 Introitus: Ps 67, 2–4.8
 (Ps 86, 1a.2b.4.6+7)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 5, (1–8) 9–15 (16–18) 19a
 Epistel: Röm 1, (14–15) 16–17
 Hauptlied: 189
 Evangelium: Matth 8, 5–13
 Predigttext: Joh 4, 46–54
 Kindergottesdienst: Joh 4, 46–54
 Jesus – der Helfer (Heiland)

Sonntag, 31. Januar 1993**Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verklärung Christi)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 460
 Introitus: Ps 97, 1+2.4.6 (Ps 97, 1+2.6.12)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)
 Epistel: 2. Kor 4, 6–10
 Hauptlied: 46
 Evangelium: Matth 17, 1–9
 Predigttext: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)
 Kindergottesdienst: Matth 17, 1–8
 Jesus – ihn sollen wir hören

Dienstag, 2. Februar 1993**Tag der Darstellung des Herrn**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 609
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9.15 (Ps 103, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Mal 3, 1–4
 Epistel: Hebr 4, 12–13
 Hauptlied: 165 oder 310 oder 418
 Evangelium: Luk 2, 22–24 (25–35)
 Predigttext: Mal 3, 1–4

Vor der Passionszeit**Sonntag, 7. Februar 1993****Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 179
 Introitus: Ps 18, 2+3.5.7.28+29
 (Ps 31, 20a.23+24a.25)
 Lesung aus dem AT: Jer 9, 22+23
 Epistel: 1. Kor 9, 24–27
 Hauptlied: 242 [1.6 (9) 11.12] oder 248
 Evangelium: Matth 20, 1–16a
 Predigttext: Luk 17, 1–10
 Kindergottesdienst: Jona 1+2
 Jonas Umkehr und die Gottesfurcht der Seeleute

Sonntag, 14. Februar 1993**Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 190
 Introitus: Ps 44, 2+3a.4.27
 (Ps 119, 105.114.116+117)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6–9) 10–12a
 Epistel: Hebr 4, 12–13
 Hauptlied: 145 oder 182
 Evangelium: Luk 8, 4–8 (9–15)
 Predigttext: Mark 4, 26–29
 Kindergottesdienst: Jona 3, 1–9
 Jonas Predigt und Ninives Umkehr

Sonntag, 21. Februar 1993**Estomihi (Quinquagesimae)
(Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 143
 Introitus: Ps 31, 2–6 (Ps 31, 2.3b.4.8+9)
 Lesung aus dem AT: Am 5, 21–24
 Epistel: 1. Kor 13
 Hauptlied: 246 oder 252
 Evangelium: Mark 8, 31–38
 Predigttext: Luk 10, 38–42
 Kindergottesdienst: Jona 3, 10–4, 11
 Gottes Umkehr und seine Mühe mit Jona

Passionszeit**Sonntag, 28. Februar 1993****Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 306, 1–3
 Introitus: Ps 91, 1+2.11+12.15
 (Ps 91, 1+2.11+12.15)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)
 Epistel: Hebr 4, 14–16
 Hauptlied: 201 oder 208
 Evangelium: Matth 4, 1–11
 Predigttext: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)
 Kindergottesdienst: Mark 3, 1–6
 Heilung am Sabbat

Sonntag, 7. März 1993**Reminiscere
(2. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 126
 Introitus: Ps 10, 1+2.12.17
 (Ps 10, 3+4.12.18)
 Lesung aus dem AT: Jes 5, 1–7
 Epistel: Röm 5, 1–5 (6–11)
 Hauptlied: 282
 Evangelium: Mark 12, 1–12
 Predigttext: Matth 12, 38–42
 Kindergottesdienst: Mark 8, 27–33 (34–35)
 Petrusbekenntnis und Leidensankündigung

Sonntag, 14. März 1993**Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 127
 Introitus: Ps 34, 16.19+20.23
 (Ps 34, 16.18–20.23)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)
 Epistel: Eph 5, 1–8a
 Hauptlied: 61 [1.2.4.6–8]
 Evangelium: Luk 9, 57–62
 Predigttext: Mark 12, 41–44
 Kindergottesdienst: Mark 10, 35–45
 Bitte der Söhne des Zebedäus

Sonntag, 21. März 1993**Lätare
(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 184, 1.2.6
 Introitus: Ps 122, 1+2.6+7 (Ps 84, 6–8.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 54, 7–10
 Epistel: 2. Kor 1, 3–7
 Hauptlied: 58 [1–3.9.10] oder 293 [1–4.6]
 Evangelium: Joh 12, 20–26
 Predigttext: Joh 6, 55–65
 Kindergottesdienst: Mark 11, 1–11.15–19
 Einzug Jesu in Jerusalem und Tempelreinigung

Donnerstag, 25. März 1993**(Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 128, 1.2.4
 Introitus: Ps 45, 2a.3.5a.18
 (1. Sam 2, 1+2.4.7)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Gal 4, 4–7
 Hauptlied: 47
 Evangelium: Luk 1, 26–38
 Predigttext: Jes 7, 10–14

Sonntag, 28. März 1993**Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 452, 1.2.4
 Introitus: Ps 43, 1–5 (Ps 43, 1–4a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22, 1–13
 Epistel: Hebr 5, 7–9
 Hauptlied: 54
 Evangelium: Mark 10, 35–45
 Predigttext: 1. Mose 22, 1–13
 Kindergottesdienst: Mark 15, 1–20
 Barabbas kommt frei

Karwoche**Sonntag, 4. April 1993****Palmsonntag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 617
 Introitus: Ps 22, 2–4.20.22a.24a
 (Ps 69, 17–19.30+31.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–9
 Epistel: Phil 2, 5–11
 Hauptlied: 66
 Evangelium: Joh 12, 12–19
 oder die Passion nach Matthäus
 Predigttext: Mark 14, 3–9
 Kindergottesdienst: Mark 15, 20–39
 Simon von Kyrene trägt Jesu Kreuz

Montag, 5. April 1993

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–24a
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 1–6
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 24–38

Dienstag, 6. April 1993

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 32
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3. 7.8.12–14.26+27
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 39–46
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 47–53

Mittwoch, 7. April 1993

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 38
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 54–62
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 63–71

Donnerstag, 8. April 1993**Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahls (Gründonnerstag)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 158
 Introitus: Ps 111, 4–9* (Ps 111, 1+2.4–6.9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3+4.6+7.11–14
 Epistel: 1. Kor 11, 23–26
 Hauptlied: 161
 Evangelium: Joh 13, 1–15 (34+35)
 Predigttext: Mark 14, 17–26

oder

Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–9
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 7–13
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 22, 14–23

Freitag, 9. April 1993**Tag der Kreuzigung des Herrn (Karfreitag)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 64, 1–5
 Introitus: Ps 22, 2.8+9, 18–20 (Ps 22, 2–5.12.20)
 Lesung aus dem AT: Jes (52, 13–15) 53, 1–12
 Epistel: 2. Kor 5, (14b–18) 19–21
 Hauptlied: 62 [1–4] oder 72
 Evangelium: Joh 19, 16–30 oder die Passion nach Johannes
 Predigttext: Luk 23, 33–49
 Kindergottesdienst: Mark 15, 40–47 Josef von Arimathäa begräbt Jesus

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Introitus: Ps 102
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 3–6
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 23, 1–25
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 23, 26–46

Samstag, 10. April 1993**Tag der Grabesruhe (Karsamstag)**

Introitus: Ps 130
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–10
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 23, 47–49
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Luk 23, 50–56

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 11. April 1993****Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 84
 Introitus: Ps 118, 14–17.22–24
 Lesung aus dem AT: Jes 26, 13+14 (15–18) 19
 Epistel: Kol 3, 1–4
 Hauptlied: 75
 Evangelium: Matth 28, 1–10
 Predigttext: Jes 26, 13–14 (15–18) 19

Für die Feier der Osternacht finden sich eigene Entwürfe in den Heften „Passion und Ostern“ '92 bzw. '93, die von der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst herausgegeben werden.

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 80
 Introitus: Ps 118 i. A. (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2, 1–2. 6–8a
 Epistel: 1. Kor 15, 1–11
 Hauptlied: 76 [1–4.6] oder 80
 Evangelium: Mark 16, 1–8
 Predigttext: Matth 28, 1–10
 Kindergottesdienst: Mark 16, 1–8 Die Frauen hören: Jesus ist auferstanden

Montag, 12. April 1993**Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 75
 Introitus: Ps 105.1a.3.40b.43 (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: Jes 25, 8–9
 Epistel: 1. Kor 15, 12–20
 Hauptlied: 76 oder 78 [1–3.14–15]
 Evangelium: Luk 24, 13–35
 Predigttext: Luk 24, 36–45
 Kindergottesdienst: Mark 16, 1–8 Die Frauen hören: Jesus ist auferstanden

Sonntag, 18. April 1993**Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 82
 Introitus: Ps 116, 1.9.12+13 (Ps 116, 3.8+9.13)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 26–31
 Epistel: 1. Petr 1, 3–9
 Hauptlied: 77
 Evangelium: Joh 20, 19–29
 Predigttext: Joh 21, 1–14
 Kindergottesdienst: Joh 21, 1–14 Die Erscheinung des Auferstandenen

Sonntag, 25. April 1993**Misericordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 448
 Introitus: Ps 33, 1–4.5b+6 (Ps 23)
 Lesung aus dem AT: Hes 34, 1–2 (3–9) 10–16.31
 Epistel: 1. Petr 2, 21b–25
 Hauptlied: 178
 Evangelium: Joh 10, 11–16 (27–30)
 Predigttext: Hesekiel 34, 1–2 (3–9) 10–16.31
 Kindergottesdienst: Joh 21, (1–14) 15–19 Die Beauftragung des Petrus

Sonntag, 2. Mai 1993**Jubilate (3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 181, 1.2.7
 Introitus: Ps 66, 1–3.5.7a.8 (Ps 66, 1+2.5.7–9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1, 1–4a.26–31a; 2, 1–4a
 Epistel: 1. Joh 5, 1–4
 Hauptlied: 81
 Evangelium: Joh 15, 1–8
 Predigttext: Joh 16, 16 (17–19) 20–23a
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er hat uns erschaffen (Ps 104, 24.33 und 1. Mose 1, 1–2, 4a)

Sonntag, 9. Mai 1993**Kantate****(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 186, 1.2.4
 Introitus: Ps 98, 1–5 (Ps 98, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Jes 12
 Epistel: Kol 3, 12–17
 Hauptlied: 205 oder 239 [1.5–7 (8.9)]
 Evangelium: Matth 11, 25–30
 Predigttext: Matth 21, 14–17 (18–22)
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er tröstet uns (Ps 137, 1–6 und Jer 29 i. A.)

Sonntag, 16. Mai 1993**Rogate****(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 229
 Introitus: Ps 66, 1+2.16+17.19+20 (Ps 95, 1+2.6+7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32, 7–14
 Epistel: 1. Tim 2, 1–6a
 Hauptlied: 105 [1.5–8.13] oder 241
 Evangelium: Joh 16, 23b–28 (29–32) 33
 Predigttext: Luk 11, 5–13
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er hört uns (Luk 11, 5–13)

Donnerstag, 20. Mai 1993**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 92
 Introitus: Ps 47, 2+3.6+7 (Ps 47, 2.6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8, 22–24.26–28
 Epistel: Apg 1, 3–4 (5–7) 8–11
 Hauptlied: 90 oder 96 [1–6.10]
 Evangelium: Luk 24, (44–49) 50–53
 Predigttext: 1. Kön 8, 22–24.26–28
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er stärkt uns (Luk 24, 36–53)

Sonntag, 23. Mai 1993**Exaudi****(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 125
 Introitus: Ps 27, 1.7.8.9b (Ps 27, 1.7–9)
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34
 Epistel: Eph 3, 14–21
 Hauptlied: 84 oder 101
 Evangelium: Joh 15, 26 bis 16, 4
 Predigttext: Joh 7, 37–39
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er stärkt uns (Luk 24, 36–53)

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 30. Mai 1993****Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 100, 1.2.4
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–26a.27.29)
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11, 11 + 12.14–17.24 + 25
 Epistel: Apg 2, 1–18
 Hauptlied: 98 [1 + 2]
 Evangelium: Joh 14, 23–27
 Predigttext: Joh 16, 5–15
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er sendet uns (Apg 1, 8; 2 i. A.)

Montag, 31. Mai 1993**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 102
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–27.29)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9
 Epistel: 1. Kor 12, 4–11
 Hauptlied: 98 [1 + 2] oder 102
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: 1. Mose 11, 1–9
 Kindergottesdienst: Lobt den Herrn, denn er sendet uns (Apg 1, 8; 2 i. A.)

Sonntag, 6. Juni 1993**(Trinitatis)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 112
 Introitus: Ps 145, 1.3.10.13
 (Ps 145, 1.3 + 4.13a)
 Lesung aus dem AT: Jes 6, 1–13
 Epistel: Röm 11, (32) 33–36
 Hauptlied: 97 oder 111
 Evangelium: Joh 3, 1–8 (9–15)
 Predigttext: Jes 6, 1–13
 Kindergottesdienst: Hagar (1. Mose 21, 8–21)

Nach Trinitatis**Sonntag, 13. Juni 1993****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 452
 Introitus: Ps 13, 2 + 3a.4.6
 (Ps 119, 151.153 + 154.174 + 175)
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6, 4–9
 Epistel: 1. Joh 4, 16b–21
 Hauptlied: 99
 Evangelium: Luk 16, 19–31
 Predigttext: Joh 5, 39–47
 Kindergottesdienst: Schifra und Pua (2. Mose 1, 15–21)

Sonntag, 20. Juni 1993**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 724
 Introitus: Ps 18, 2 + 3.7.19b.20
 (Ps 36, 6–10)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, 1–3b (3c–5)
 Epistel: Eph 2, 17–22
 Hauptlied: 214 oder 245 [1.2.9.10]
 Evangelium: Luk 14, (15) 16–24
 Predigttext: Matth 22, 1–14
 Kindergottesdienst: Abigajil (1. Sam 25, 1b–35)

Donnerstag, 24. Juni 1993**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Der Tag der Geburt des Johannes des Täufers kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 337
 Introitus: Ps 92, 2 + 3.5 + 6
 (Ps 92, 2 + 3.5.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8
 Epistel: Apg 19, 1–7
 Hauptlied: 114
 Evangelium: Luk 1, 57–67 (68–75) 76–80
 Predigttext: Joh 3, 22–30

Sonntag, 27. Juni 1993**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 188, 1.2.5
 Introitus: Ps 25, 1 + 2a.6 + 7.11.16.18
 (Ps 103, 8.10–13)
 Lesung aus dem AT: Hes 18, 1–4.21–24.30–32
 Epistel: 1. Tim 1, 12–17
 Hauptlied: 166 oder 268 [1–4.8]
 Evangelium: Luk 15, 1–7 (8–10)
 Predigttext: Luk 15, 1–3.11b–32
 Kindergottesdienst: Vom Entdecken und Staunen über das, was Ohren können (Ps 139, 14)

Dienstag, 29. Juni 1993**Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 216, 1.2.4.8
 Introitus: Ps 89, 2.6–8
 (Ps 22, 23.28 + 29.32)
 Lesung aus dem AT: Jer 16, 16–21
 Epistel: Eph 2, 19–22
 Hauptlied: 117 oder 214
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: Jer 16, 16–21

Sonntag, 4. Juli 1993**4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 454
 Introitus: Ps 27, 1.3a.4 + 5a.6b
 (Ps 22, 24a.25–27a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50, 15–21
 Epistel: Röm 14, 10–13
 Hauptlied: 246 oder 383 [1–5]
 Evangelium: Luk 6, 36–42
 Predigttext: 1. Mose 50, 15–21
 Kindergottesdienst: Vom Wahrnehmen Gottes in der Stille (1. Kön 19, 4–15 und Jes 50, 4b)

Sonntag, 11. Juli 1993**5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 125
 Introitus: Ps 27, 7–10 (Ps 73, 23–26.28)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12, 1–4a
 Epistel: 1. Kor 1, 18–25
 Hauptlied: 206 oder 216 [1–4.9]
 Evangelium: Luk 5, 1–11
 Predigttext: Joh 1, 35–42
 Kindergottesdienst: Vom Hören zum Handeln (Apg 16, 13–15)

Sonntag, 18. Juli 1993**6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 214
 Introitus: Ps 28, 1 + 2.6 + 7.8 + 9
 (Ps 67, 2 + 3.5 + 6.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 43, 1–7
 Epistel: Röm 6, 3–8 (9–11)
 Hauptlied: 152 [1.2.4–6] oder 243 [4–7]
 Evangelium: Matth 28, 16–20
 Predigttext: 5. Mose 7, 6–12
 Kindergottesdienst: Vom Hören Jesu (Mark 10, 46–52)

Sonntag, 25. Juli 1993**7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 463
 Introitus: Ps 107, 5 + 6.8
 (Ps 107, 5 + 6.8 + 9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16, 2–3.11–18
 Epistel: Apg 2, 41a.42–47
 Hauptlied: 159 oder 233
 Evangelium: Joh 6, 1–15
 Predigttext: Joh 6, 30–35
 Kindergottesdienst: 2. Mose 3, 1–15
 Gott stellt sich vor

Sonntag, 1. August 1993**8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 339
 Introitus: Ps 48, 2 + 3a.9–11.15a
 (Ps 48, 2 + 3a.9–11.15)
 Lesung aus dem AT: Jes 2, 1–5
 Epistel: Eph 5, 8b–14
 Hauptlied: 226 [1–5.8.9]
 Evangelium: Matth 5, 13–16
 Predigttext: Jes 2, 1–5
 Kindergottesdienst: Ps 146
 Gott hat viele schöne Namen

Sonntag, 8. August 1993**9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 345, 1.2.5
 Introitus: Ps 54, 3+4a.5+6.8+9a
 (Ps 40, 9.11+12)
 Lesung aus dem AT: Jer 1, 4–10
 Epistel: Phil 3, 7–11 (12–14)
 Hauptlied: 384 [1.4–6.14]
 Evangelium: Matth 25, 14–30
 Predigttext: Matth 7, 24–27
 Kindergottesdienst: Matth 28, 9+10.16–20
 Das wünsch ich sehr,
 daß immer einer bei mir wär

Sonntag, 15. August 1993**10. Sonntag nach Trinitatis
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Liturgische Farbe: violett oder grün
 Eingangslied: 654
 Introitus: Ps 55, 2.5.17.19+20.23
 (Ps 106, 4+5a.6.47a.48a)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25, 8–12
 Epistel: Röm 11, 25–32
 Hauptlied: 109 oder 119
 Evangelium: Luk 19, 41–48
 Predigttext: Joh 2, 13–22
 Kindergottesdienst: 1. Mose 2, 4b–25
 Gott gibt Leben und Lebensraum

Sonntag, 22. August 1993**11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 277, 1–3
 Introitus: Ps 68, 2a.4.20+21.36
 (Ps 113, 2+3.5–7)
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12, 1–10.13–15a
 Epistel: Eph 2, 4–10
 Hauptlied: 195
 Evangelium: Luk 18, 9–14
 Predigttext: Matth 21, 28–32
 Kindergottesdienst: 1. Mose 3, 1–24
 Das verlorene Paradies

Sonntag, 29. August 1993**12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 199
 Introitus: Ps 71, 1–5 (Ps 147, 1.3.7.11)
 Lesung aus dem AT: Jes 29, 17–24
 Epistel: Apg 9, 1–9 (10–20)
 Hauptlied: 188
 Evangelium: Mark 7, 31–37
 Predigttext: Jes 29, 17–24
 Kindergottesdienst: 1. Mose 4, 1–16
 Kain und Abel

Sonntag, 5. September 1993**13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 542
 Introitus: Ps 73, 23–26.28 oder Ps 74,
 2.10.12.19b.20a.21.22a.23.a
 (Ps 119, 145.147.151.156a.159b)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4, 1–16a
 Epistel: 1. Joh 4, 7–12
 Hauptlied: 244
 Evangelium: Luk 10, 25–37
 Predigttext: Mark 3, 31–35
 Kindergottesdienst: Luk 15, 11–32
 Gott ist barmherzig wie Vater
 und Mutter

Sonntag, 12. September 1993**14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 198, 1–4.8
 Introitus: Ps 84, 2–4.10+11
 (Ps 146, 1.5.7c+8)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28, 10–19a
 Epistel: Röm 8, (12+13) 14–17
 Hauptlied: 283 [1–5.9]
 Evangelium: Luk 17, 11–19
 Predigttext: Mark 1, 40–45
 Kindergottesdienst: Gott rechnet anders
 (Matth 20, 1–15)

Sonntag, 19. September 1993**15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 194
 Introitus: Ps 86, 1a.2b–5.11 (Ps 127, 1+2)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15
 Epistel: 1. Petr 5, 5c–11
 Hauptlied: 289 oder 298 [1+2.4 (5) 6.7]
 Evangelium: Matth 6, 25–34
 Predigttext: Luk 18, 28–30
 Kindergottesdienst: Aus Feinden werden Freunde
 (Luk 9, 51–56 und Apg 8, 1–8)

Sonntag, 26. September 1993**16. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 336
 Introitus: Ps 86, 3.5.12+13.15+16
 (Ps 68, 5+6.20+21.36)
 Lesung aus dem AT: Kglg 3, 22–26.31+32
 Epistel: 2. Tim 1, 7–10
 Hauptlied: 87 [1.3–5.8] oder 280
 Evangelium: Joh 11, 1 (2) 3.17–27 (41–45)
 Predigttext: Kglg 3, 22–26.31+32
 Kindergottesdienst: Unter Gottes Regenbogen
 (1. Mose 6–9 i. A.)

Mittwoch, 29. September 1993**Michaelis**

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 116, 1–4.8
 Introitus: Ps 103, 1+2.20–22
 (Ps 103, 19–22)
 Lesung aus dem AT: Josua 5, 13–15
 Epistel: Offb 12, 7–12a (12b)
 Hauptlied: 115 [1–4 (5.6) 7–10]
 Evangelium: Luk 10, 17–20
 Predigttext: Josua 5, 13–15

Sonntag, 3. Oktober 1993**Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 17. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 551
 Introitus: Ps 104, 24.27–30
 (Ps 104, 24.27+28.30.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 58, 7–12
 Epistel: 2. Kor 9, 6–15
 Hauptlied: 230 [1–4 (5.6) 7.8.12.13] oder 380
 Evangelium: Luk 12, (13–14) 15–21
 Predigttext: Jes 58, 7–12
 Kindergottesdienst: Brich dem Hungrigen dein Brot
 – Familiengottesdienst mit
 Abendmahl –
 (Jes 58, 1–12)

zugleich: 17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 346, 1–3
 Introitus: Ps 18, 2+3a.15–17
 (Ps 25, 1+2a.8.10.14+15)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 1–6
 Epistel: Röm 10, 9–17 (18)
 Hauptlied: 249
 Evangelium: Matth 15, 21–28
 Predigttext: Mark 9, 17–27

Sonntag, 10. Oktober 1993**18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 190
 Introitus: Ps 122, 1–3.6–9
 oder Ps 123, 1–3a
 (Ps 122, 2+3.7–9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 10, 1–17
 Epistel: Röm 14, 17–19
 Hauptlied: 247 oder 385 [1.2.5.6]
 Evangelium: Mark 12, 28–34
 Predigttext: Mark 10, 17–27
 Kindergottesdienst: Luk 5, 1–11
 Berufung des Petrus

Sonntag, 17. Oktober 1993**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 129, 1–3.6
 Introitus: Ps 78, 2–5a.7 (Ps 32, 1+2.5.7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34, 4–10
 Epistel: Eph 4, 22–32
 Hauptlied: 227
 Evangelium: Mark 2, 1–12
 Predigttext: Mark 1, 32–39
 Kindergottesdienst: Matth 14, 22–34
 Sinkender Petrus

Sonntag, 24. Oktober 1993**20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 144
 Introitus: Ps 119, 97.102+103.111.114
 (Ps 19, 8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8, 18–22
 Epistel: 1. Thess 4, 1–8
 Hauptlied: 190
 Evangelium: Mark 10, 2–9 (10–16)
 Predigttext: 1. Mose 8, 18–22
 Kindergottesdienst: Matth 26, 31–35.69–75
 Verleugnung des Petrus

Sonntag, 31. Oktober 1993**Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 142
 Introitus: Ps 46, 2–6 (Ps 46, 2+3.5.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 62, 6–7.10–12
 Epistel: Röm 3, 21–28
 Hauptlied: 239 [1(2–4)5–7(8.9)] oder
 250 [1–4.7.12.13]
 Evangelium: Matth 5, 1–10 (11–12)
 Predigttext: Matth 10, 26b–33
 Kindergottesdienst: Apg 3 i. A.; 4, 1–22
 Heilung des Gelähmten
 durch Petrus und Johannes

zugleich: 21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 144
 Introitus: Ps 18, 20.28.29.36
 (Ps 19, 10.12+13.15)
 Lesung aus dem AT: Jer 29, 1.4–7.10–14
 Epistel: Eph 6, 10–17
 Hauptlied: 203 oder 177
 Evangelium: Matth 5, 38–48
 Predigttext: Matth 10, 34–39
 Kindergottesdienst: Apg 3 i. A.; 4, 1–22
 Heilung des Gelähmten durch
 Petrus und Johannes

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 7. November 1993****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 306, 1.2.5
 Introitus: Ps 85, 2+3.5+6.8
 (Ps 90, 1–3.13+14)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14, 1–6
 Epistel: Röm 14, 7–9
 Hauptlied: 123 oder 309
 Evangelium: Luk 17, 20–24 (25–30)
 Predigttext: Luk 11, 14–23
 Kindergottesdienst: Jes 36, 1–37, 9a.37b.38
 Rettung aus großer Not

Sonntag, 14. November 1993**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 298, 1.2.7
 Introitus: Ps 143, 1+2.6.8a (Ps 50, 1–4.6)
 Lesung aus dem AT: Jer 8, 4–7
 Epistel: Röm 8, 18–23 (24–25)
 Hauptlied: 120 [1.5–7]
 Evangelium: Matth 25, 31–46
 Predigttext: Luk 16, 1–8 (9)
 Kindergottesdienst: Jes 38, 1–9
 Eine wunderbare Geschichte

Mittwoch, 17. November 1993**Bußtag**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 263
 Introitus: Ps 130, 1–8 (Ps 130, 1–5.7b)
 Lesung aus dem AT: Jes 1, 10–17
 Epistel: Röm 2, 1–11
 Hauptlied: 119 oder 167
 Evangelium: Luk 13, (1–5) 6–9
 Predigttext: Matth 12, 33–35 (36–37)

Sonntag, 21. November 1993**Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 320, 1–3.7
 Introitus: Ps 50, 1–4 (Ps 126, 1+2.5+6)
 Lesung aus dem AT: Jes 65, 17–19 (20–22) 23–25
 Epistel: Offb 21, 1–7
 Hauptlied: 121
 Evangelium: Matth 25, 1–13
 Predigttext: Luk 12, 42–48
 Kindergottesdienst: Jes 25, 6–8
 Gegen Leid und Tod

Besondere Tage und Anlässe**Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß
 Eingangslied: 327
 Introitus: Ps 126, 1–3 (Ps 126, 1+2.5+6)
 Lesung aus dem AT: Daniel 12, 1b–3
 Epistel: 1. Kor 15, 35–38.42–44a
 Hauptlied: 297 [1.4.8–12]
 Evangelium: Joh 5, 24–29
 Predigttext: Daniel 12, 1b–3

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 104
 Introitus: Ps 43, 3+4
 (Ps 119, 89+90a.105.114.
 116.160)
 Lesung aus dem AT: Sprüche 3, 1–8
 Epistel: 1. Tim 6, 12–16
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 249
 Evangelium: Matth 7, 13–16a
 Predigttext: Joh 6, 66–69

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 184
 Introitus: Ps 84, 2–5.11–13
 (Ps 84, 2–5.10–11a)
 Lesung aus dem AT: Jes 66, 1–2
 Epistel: Offb 21, 1–5a
 Hauptlied: 142 oder 206
 Evangelium: Luk 19, 1–10
 Predigttext: Mark 4, 30–32

Die *Introitus-Psalmen* folgen der Agende I der EKU. Für Gemeinden, die sich entschlossen haben, den Vorentwurf der Erneueren Agende zu erproben, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. – Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *umfassende Perikopenrevision* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindemissionare, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1992/93 sollen die Texte der Reihe III der Predigt zugrunde liegen. Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die *alten Lesungen* der Epistel am Karfreitag (Jes 52, 13 bis 53, 12) und am Ostersonntag (1. Kor 5, 7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die *Hauptlieder* („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan* für den Kindergottesdienst erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1993/94“ erhalten Sie beim Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD – Geschäftsstelle – Eulerstraße 16a, 7000 Stuttgart 80 (Telefon 07 11 / 74 75 42).

Die Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst wird ein Heft „*Passion und Ostern '93*“ herausgeben. Es enthält – in Anlehnung an die für das neue Gesangbuch vorgeschlagene Ordnung – die Reihe der traditionellen Passionsgottesdienste (1993: Lesungen nach Lukas), Der Weg Jesu zum Kreuz (Sieben Passionsgottesdienste), Die sieben Worte Jesu am Kreuz, Osternachtfeier (unter besonderer Berücksichtigung kommunikativ-kreativer Elemente und neuerer Lieder), Hinweise zum Gemeindesingen an Ostern. Das Heft ist für die Hand der Gemeindeglieder, die diese Gottesdienste mitfeiern, bestimmt. Es kann ab sofort bei der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 4000 Düsseldorf 1, zum Preis von (ca.) 2,00 DM bestellt werden; die Auslieferung erfolgt ab Januar 1993.

- gen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 30 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „die Gesamtversorgung“ durch die Worte „der Bruttoversorgungssatz“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „des Satzes 2“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. b, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b, § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zu“ die Worte „oder Arbeitgeberanteile an“ eingefügt, die Worte „Satz 1“ gestrichen und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 SGB VI angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vohundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat.“
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
²Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
24. In § 49 Abs. 3 werden die Worte „(§ 36 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Worte „(§ 36 Abs. 2)“ ersetzt.
25. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „(§ 39)“ durch die Worte „(§ 36 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
26. In § 51 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ und die Worte „oder das Altersruhegeld“ gestrichen.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „f, g oder Satz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3“ und die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g in Verbindung mit Satz 7“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt in dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchst. b oder des § 38 Abs. 1 Buchst. b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 105 a Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.“
- c) In Absatz 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
„a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,“.
28. § 52 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satzteil werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis e und h eingetreten oder bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 46 a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,
b) der Versorgungsrentenberechtigte und der Versicherungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v.H. seines jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente sind auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen
a) für den dem Versorgungsrentenberechtigten oder dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll- oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchst. a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 Buchst. b unterschreitet,

- b) der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte oder der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.“
- bb) In Satz 2 werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
29. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) ¹Die Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse.“
- b) In Absatz 4 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“, das Wort „werden“ durch das Wort „können“, die Worte „zu Beginn des Jahres“ durch die Worte „im Dezember“ ersetzt und nach dem Wort „gezahlt“ das Wort „werden“ eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.“
30. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.“
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Unterhaltungsbedürftigkeit, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
- c) Die Nummern 4 a., 4 b. und 4 c werden gestrichen.
- d) In Nummer 6 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „ins Ausland“ ersetzt.
- e) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach § 65 SGB VI.“
- f) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 geleistet wird.“
- g) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist,“
- h) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- „14. der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,“
- i) In Nummer 16 werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a Abs. 1“ ersetzt.
- k) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- l) Es wird folgende Nummer 18 angefügt:
- „18. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, von der versorgungsrentenberechtigten Person, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.“
31. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt; nach dem Wort „hat“ werden die Worte „und trotz Aufforderung der Kasse keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder § 57 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 a Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI höhere Rente die nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb berücksichtigte Rente übersteigt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
- „(4a) Die Versorgungsrente eines versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, ruht, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) überschreitet, in Höhe des überschreitenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 52 a gezahlt wird.
- (4b) ¹Die Versorgungsrente eines versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis Arbeitsentgelt oder aus einer selbständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen bezieht, soweit das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen zusammen mit der Gesamt-

- versorgung das dieser zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. ²Eine Zuwendung im Sinne der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowie eine entsprechende Leistung bleiben unberücksichtigt.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden dem Wort „Einrichtung“ die Worte „(einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung)“ angefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a1) In Buchstabe c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- b1) In Buchstabe g werden die Worte „oder Altersruhegelder“ gestrichen.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Buchst. e“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „die Altersrente nach § 37 SGB VI“ und die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
- h) An Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Treffen in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v.H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte „§ 39 Abs. 2“ durch die Worte „§ 36 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 36 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
33. § 57 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f werden die Worte „oder Altersruhegeld“ gestrichen.
- b) In Buchstabe g und in Absatz 3 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- c) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 40 Abs. 3 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.“
34. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a1) Hinter den Worten „zum Beitrag“ werden die Worte „oder des Arbeitgeberanteils am Beitrag“ eingefügt.
- b1) In Buchstabe c werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- c1) Das Wort „bezuschußten“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ durch die Worte „§ 172 Abs. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Buchstabe e werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 8 werden die Worte „§ 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG“ durch die Worte „§ 166 Nr. 4 SGB VI“ ersetzt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage aus laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt für mindestens einen Tag entrichtet ist. ²Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.“
- bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
35. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Arbeitnehmer, die“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „AVG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt.“ durch die Worte „nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a – einschließlich der Anwendung des § 29;“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zweiter Satzteil des Satzes 3 und erhält folgende Fassung:
 „für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich Anwendung des § 29 – gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.“
36. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungsein-

- richtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten liegt,“ gestrichen.
37. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 82 Abs. 1 AVG“ durch die Worte „§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
38. In § 68 Abs. 1 a Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
39. § 71 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Gesamtrentenleistungen“ durch die Worte „satzungsgemäße Ausgaben“ ersetzt.
40. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- (3) Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein.
- c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
41. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG)“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ und die Worte „einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
42. § 93 a Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Satz 5 wird Satz 4.
43. § 94 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
44. § 100 erhält folgende Fassung:
- „§ 100
Übergangsregelung zu §§ 31 bis 34 b, 40 und 41
(1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 46 a und 47
- a) § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Rente anzurechnen sind,
- b) § 32 mit der Maßgabe, daß
- aa) die Absätze 2, 3 und 3 b in folgender Fassung anzuwenden sind:
- „(2) ¹Der Vorhundertersatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v.H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).
(3) Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.
(3b) ¹Der Vorhundertersatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v.H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v.H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v.H. bis zu höchstens 91,75 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. ²In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vorhundertersatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v.H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v.H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v.H.“,
- bb) für die Anwendung von Absatz 4 an die Stelle von „70 v.H.“ „80 v.H.“ treten,
- cc) Absatz 5 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:
- „(5) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,
- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und
- b) der
- aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder
- bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat
- und
- c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde.“

- c) § 33 mit der Maßgabe, daß
- aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1
- Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und Zurechnungszeiten nicht erhöht werden und sich bei der Ermittlung der Hälfte ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,
 - Buchst. b Doppelbuchst. cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulbildung bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden,

bb) Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) ¹Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zusammenzuzählen. ²Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.“

d) § 40 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „70 v.H.“ „80 v.H.“ treten.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

- a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und
- b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 1 – auch für die Erstberechnung – entsprechend. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles in den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, bleibt, wenn dies günstiger ist, für den Versorgungsrentenberechtigten und seine Hinterbliebenen der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz erhalten, den er nach § 32 in Verbindung mit Absatz 1 erreicht hätte, wenn der Versicherungsfall am 31. Dezember 1991 eingetreten wäre. ²Absatz 2 Satz 2 gilt. ³Für die Feststellung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes ist die gesamtversorgungsfähige Zeit um die Zahl von Monaten zu vermindern, die zwischen

dem 1. Januar 1992 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen. ⁴Diese Versorgungssätze erhöhen sich für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, das nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden ist, um 1 bis zu höchstens 75 v.H. und um 1,15 bis zu höchstens 91,75 v.H.; dabei bleiben außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 in der Fassung des Absatzes 1 Zeiten bis zur Vollendung des zehnten Jahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit unberücksichtigt. ⁵§ 33 Abs. 4 gilt. ⁶§ 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 ist in Verbindung mit Absatz 4 anzuwenden. ⁷Für die Anwendung der Sätze 1 bis 6 bleiben die §§ 34 a und 34 b unberücksichtigt.

(4) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vorhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30

45. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Absatz 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1 gilt,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 werden die Worte „es sein denn, der Versorgungsberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig“ gestrichen.
- bb) In Satz 7 werden die Worte „– ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 –“ gestrichen.
- cc) Satz 9 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

46. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl ,2,33‘ die Zahl ,2,35‘, an die Stelle der Zahl ,1‘ die Zahl ,1,15‘ und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘ tritt“ durch die Worte „in der Fassung des § 100 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des § 32 Abs. 2 und 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie“ eingefügt.

47. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 34 a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Gesamtversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 34 a und 34 b zum 1. April 1991 nicht berührt.“

48. § 105 a erhält folgende Fassung:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu §§ 36 und 37

- (1) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die auf Grund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach §§ 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. ²Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe auf Grund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.
- (2) § 36 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.“

49. Es wird folgender § 105 b eingefügt:

„§ 105 b

Übergangsregelung zu § 41

Für am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

- a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.
- b) Bei der Vollwaise bleiben 276,24 DM der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.“
50. In den §§ 2 Abs. 3 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c, 5 Abs. 1 Satz 1 und 9 Abs. 1 wird der Name „Verband kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“ in „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 35 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
 b) § 1 Nr. 25 Buchst. b mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
 c) § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Nrn. 12 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 13 Buchst. b und 47 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1991,
 d) § 1 Nr. 29 am 1. Januar 1993.

Dortmund, den 8. Mai 1992

(Siegel) Der Verwaltungsrat der
 Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
 Rheinland-Westfalen
 gez. Unterschriften

Die vorstehende 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 22. Juli 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung
 gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 25. Juni 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung
 gez. Unterschriften

Die vorstehende 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 10. August 1992

Kultusministerium
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 gez. Unterschrift

Satzung für den gemeinsamen Justiz-Seelsorge-Ausschuß der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen

Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen beschließen gemäß § 1, § 2, § 3 und § 4 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) folgende Satzung:

§ 1

Die in der Präambel genannten Kirchenkreise bestellen einen gemeinsamen Ausschuß für Justizvollzugsseelsorge.

§ 2

Der Ausschuß hat die Aufgabe, die drei Kirchenkreise, und zwar die Kreissynoden und die Kreissynodalvorstände, in Fragen der Seelsorge in saarländischen Justizvollzugsanstalten zu beraten. Er soll die in der Anstaltsseelsorge tätigen Pfarrer in ihrer Arbeit begleiten.

§ 3

Der Ausschuß informiert die Kirchenkreise über Angelegenheiten der Justizseelsorge in der Form

- des Jahresberichts zu den Kreissynoden,
- von Stellungnahmen, die er den Kirchenkreisen vorlegt und
- von Stellungnahmen, die die Kirchenkreise von ihm anfordern.

Die Kirchenkreise informieren den Ausschuß über Angelegenheiten der Justizseelsorge.

§ 4

Ist eine Pfarrstelle im Justizvollzugsbereich zu besetzen, so teilt der zuständige Kreissynodalvorstand dem Ausschuß die Bewerberliste mit. Der zuständige Kreissynodalvorstand entscheidet erst, wenn er dem Ausschuß Gelegenheit zu Stellung-

nahme gegeben hat. Der Kreissynodalvorstand ist an das Votum des Ausschusses nicht gebunden.

Die Vakanzvertretung regelt der zuständige Superintendent nach Anhörung des Ausschusses.

§ 5

Der Ausschuß besteht aus den in der Anstaltsseelsorge haupt- oder nebenamtlich tätigen Pfarrern einschließlich der auf Vorschlag der Kirchenkreise vom Justizminister bestellten Anstalts-Beiratsmitglieder.

Im übrigen besteht er aus den von den Kreissynoden gewählten Mitgliedern. Jede Kreissynode entsendet bis zu drei Mitglieder für ihre jeweilige Wahlperiode.

§ 6

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 7

Die Geschäftskosten des Ausschusses (Portokosten etc., Sitzungsraum) trägt der gemeinsame Haushalt der Kirchenkreise an der Saar.

§ 8

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland; sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ottweiler, den 1. März 1992

(Siegel)	Evangelischer Kirchenkreis Ottweiler gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelischer Kirchenkreis Saarbrücken gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelischer Kirchenkreis Völklingen gez. Unterschriften
	Genehmigt
(Siegel) Nr. 25404	Düsseldorf, den 10. September 1992 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1992

Nr. 30721 Az. 13-1-4 Düsseldorf, 22. September 1992

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studenten/Studentinnen der Theologie:

Beiner, Andrea aus Mainz
Berg, Klaudia aus Leideneck
Böß, Angela aus Sonnenberg
Bonhoeffer, Matthias aus Bonn
Borger, Christoph aus Becherbach
Bormann, Angela aus Erftstadt
Breihan, Michaela aus Duisburg
Budde, Sabine aus Solingen
Christofzik-Trott, Isa aus Wesel

Diesing, Thorsten aus Oberhausen
Dürholt, Dietmar aus Wuppertal
Edinger, Frank aus Herpterath
Eilrich, Ilse aus Dormagen
Fiebig, Christiane aus Düsseldorf
Förster, Thomas aus Essen
Frank, Sigrid aus Bergisch-Gladbach
Fricke, Martin aus Hilden
Füllmann-Ostertag, Elke aus Börfink
Gattermann, Marion aus Bergisch-Gladbach
Glitt, Wolfgang aus Mönchengladbach
Gnoth, Anselm aus Remscheid
Greve, Roland aus Mönchengladbach
Grigo, Silke aus Neuwied
Hammer, Ulrich aus Aachen
Heinhaus, Brigitta aus Wuppertal
Höppner, Brigitte aus Koblenz
Iversen, Birgit aus Kürten
Jansen, Stefan aus Köln
Juckel, Erika aus Mettmann
Kamphausen, Uwe aus Mönchengladbach
Klindworth, Anke aus Mönchengladbach
Koch, Martin aus Düsseldorf
Kohse, Birgit aus Erkelenz
Krafft-Dahlhoff, Carmen aus Essen
Kreppke, Dorothee aus Oberhausen
Lennartz, Norma aus Hückelhoven
Lenzig, Udo aus Eschweiler
Lüben, Stefan aus Wuppertal
Lütke-meier, Michael aus Essen
Miege, Frank aus Neuss
Müller, Dagmar aus Solingen
Müller, Gebhard aus Köln
Müller, Gernot aus Essen
Niesluchowski, Vera aus Schiffweiler
Nilius, Udo aus Riegelsberg
Nolte, Dirk aus Kaarst
Peekhaus, Astrid aus Oberhausen
Peters-Göbbling, Susanne aus Waldbröl
Pistorius, Dietmar aus Trier
Raupach, Corinna aus Mönchengladbach
Reimann, Ralf Peter aus Aachen
Sauter, Hanna Verena aus St. Augustin
Schäfer, Kai aus Duisburg
Schaller, Rahel aus Göttingen
Schmidt, Ernst-Albrecht aus Duisburg
Schrader, Jens aus Kaarst
Schrey, Norbert aus Krefeld
Schroeter, Britta aus Bonn
Schulte, Dagmar aus Remscheid
Schulte, Frank aus Wuppertal
Schumann, Martin aus Korschenbroich
Sommerfeld, Astrid aus Bochum
Thölke, Gernot aus Wuppertal
Ventur, Birgit aus Mülheim an der Ruhr
Wassill, Petra aus Wuppertal
Weber, Tatjana aus Dierdorf
Wink, Rüdiger aus Dormagen
Winter, Helge aus Brücken
Zeeden, Theresia aus Marburg
Ziegenbalg, Kristina Maria aus Solingen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikare/
Vikarinnen:

Altenbernd, Cordula aus Duisburg
 Bach, Friedemann aus Bad Honnef
 Bakus, Simone aus Haan
 Barth, Janika aus Neunkirchen
 Bartosch, Hans aus Düsseldorf
 Bender, Anke aus Rheinberg
 Bertenrath, Antje aus Koblenz
 Bertenrath, Matthias aus Meisenheim
 Bier, Volker aus Sulzbach
 Bielinski-Gärtner, Jens aus Wuppertal
 Brenzinger, Marcus aus Wuppertal
 Bruch, Daniela aus Bonn
 Dehnelt, Sabine aus Mülheim an der Ruhr
 Denker, Dietrich aus Mönchengladbach
 Dietz, Peter Manfred aus Bacharach
 Ehrhardt, Heiko aus Leun
 Engels, Sylvia aus Remscheid
 Franchy-Kruppa, Agnes aus Bonn
 Gärtner, Annette aus Wuppertal
 Geißler, Frank aus Mönchengladbach
 Göttert, Matthias aus Mülheim an der Ruhr
 Gregorius, Thomas aus Duisburg
 Gres, Claudia aus Moers
 Hääl, Uta aus Brebach-Fechingen
 Haller, Harry aus Essen
 Harmßen, Rainer aus Bonn
 Herbrecht, Dagmar aus Weißenturm
 Herrmann, Uwe aus Großrosseln
 Herrmann, Wolfgang aus Düsseldorf
 Heß-Stoffel, Karin aus Sötern
 Hilliger, Ernst aus Homberg
 Homann, Markus aus Langenfeld
 Hopfgartner, Alfried aus Issum
 Hornickel, Ingo aus Köln
 Hülsdonk, Volker aus Moers
 Hüther, Christoph aus Heidelberg
 Keimburg, Annette aus Krastel
 Klein, Michael aus Eichen
 Kuban, Burkhard aus Mönchengladbach
 Liesendahl, Ruth aus Bonn
 Lindenbeck, Robert aus Düsseldorf
 Louis, Hartmut aus Duisburg
 Mehsner, Ulrich aus Leverkusen
 Merkes, Klaus aus Köln
 Mersmann, Axel aus Remscheid
 Metzinger, Jörg aus Neunkirchen
 Mihan-Bossow, Michael aus Duisburg
 Milde, Klaus aus St. Augustin
 Müller, Horst-Ulrich aus Herzogenrath
 Münker, Christiane aus Essen
 Müsken, Beate aus Leverkusen
 Niederhagen, Dagmar aus Mülheim an der Ruhr
 Peters, Bernd aus Krefeld
 Popien, Olaf aus Köln
 Post, Daniel aus Köln
 Purpus, Sabine aus Solingen
 Rademacher, Manfred aus Essen
 Röcher-Hoffmann, Silke aus Jüchen
 Ruttloff, Jörg aus Velbert

Schäfer, Gerhard aus Bonn
 Schaper, Olaf aus Wuppertal
 Schlarp, Christina aus Bad Münstereifel
 Schmidt, Oliver aus Düsseldorf
 Schmidt, Uwe aus Heusweiler
 Schmitz-Valadier, Günter aus Aachen
 Schneidereit, Heike aus Düsseldorf
 Schober, Angelika aus Duisburg
 Schröder-Möring, Barbara aus Wuppertal
 Schuler, Joachim aus Alfter
 Schulte, Christian aus Andernach
 Schwarz, Hagen aus Düsseldorf
 Steffens, Martin aus Koblenz
 Streckler, Max aus Essen
 Syben, Wolfram aus Oberhausen
 Tatsch-Schmieden, Doris aus Hottenbach
 Tettenborn-Onasch, Renate aus Kreuzau
 Triebel-Kulpe, Joachim aus Rheinbach
 Veermann, Ulrike aus Bonn
 Wagner, Ulrich aus Haan
 Wander, Bernd aus Köln
 Watz-Ishida, Günther aus Hüffelsheim
 Weber, Axel aus Saarbrücken
 Weber, Reiner aus Horn
 Wefers, Hans-Joachim aus Bonn
 Wegmann, Jens aus Hückelhoven
 Wehrenbrecht, Ellen aus Essen
 Weiler, Torsten aus Köln
 Weiß, Dorothea aus Bonn
 Wessel, Frank aus Velbert
 Wieder, Jörg aus Wuppertal
 Will, Martin aus Bonn
 Winterberg, Martin aus St. Goar
 Wirths, Ruth aus Bonn

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungsge-
setzes haben erfolgreich teilgenommen:

Greve, Marion
 Link, Claudia
 Middeldorf, Sigrid

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religions-
wissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben
80 Studenten/Studentinnen teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 30722 Az. 13-1-5 Düsseldorf, 22. September 1992

In den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin wurden aufge-
nommen:

zum 1. September 1992:

Michas, Jörg

zum 1. Oktober 1992:

Balk, Walter
 Beiner, Andrea
 Bonhoeffer, Matthias
 Borger, Christoph
 Breihan, Michaela

Brinkmann, Gert Ulrich
 Budde, Sabine
 Busse, Jan
 Diesing, Thorsten
 Döring, Wolfgang
 Edinger, Frank
 Ester, Andreas
 Fiebig, Christiane
 Füllmann-Ostertag, Elke
 Glitt, Wolfgang
 Gnoth, Anselm
 Goedeking, Tilmann
 Grab, Ulrike
 Hammer, Ulrich
 Höppner, Brigitte
 Jansen, Stefan
 Juckel, Erika
 Kahl, Werner
 Kamphausen, Uwe
 Kindsgrab, Monika
 Krafft-Dahlhoff, Carmen
 Kreppke, Dorothee
 Kreuz, Uwe
 Kruppa, Margitta
 Lennartz, Norma
 Lenzig, Udo
 Link, Claudia
 Lüben, Stefan
 Lütke-meier, Michael
 Middeldorf, Sigrud
 Moldrickx-Esch, Kerstin
 Müller, Dagmar
 Müller, Gebhard
 Müller, Gernot
 Müller, Martin
 Nilius, Udo
 Nolte, Dirk
 Pannes, Joachim
 Peekhaus, Astrid
 Pistorius, Dietmar
 Ramacher, Ralf
 Reimann, Ralf Peter
 Sauter, Hanna Verena
 Schäfer, Kai
 Schrey, Norbert
 Schroeter, Britta
 Schulte, Dagmar
 Schulte, Frank
 Schumann, Martin
 Sommerfeld, Astrid
 Thölke, Gernot
 Ventur, Birgit
 Wächter, Karsten
 Wassill, Petra
 Weber, Tatjana
 Weinmann, Monika
 Wink, Rüdiger
 Winter, Helge
 Wolters, Christa
 Zeeden, Theresia
 Ziegenbalg, Kristina Maria

zum 1. November 1992:

Bajohr, Klaus
 Lecke, Claudia

zum 1. Januar 1993:

Giehl, Ulrike

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 30723 Az. 13-1-6-1 Düsseldorf, 22. September 1992

In den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastor/Pastorin wurden aufgenommen:

zum 15. Juni 1992:

Holthaus, Erika

zum 1. Oktober 1992:

Altenbernd, Cordula
 Bach, Friedemann
 Bakus, Simone
 Barth, Janika
 Bartosch, Hans
 Bell, Bernhard D.
 Bender, Anke
 Bertenrath, Matthias
 Bielinski-Gärtner, Jens
 Bier, Volker
 Brenzinger, Marcus
 Bruch, Daniela
 Dehnelt, Sabine
 Denker, Dietrich
 Dietz, Peter Manfred
 Ehrhardt, Heiko
 Engels, Sylvia
 Franchy-Kruppa, Agnes
 Gärtner, Annette
 Geißler, Frank
 Göttert, Matthias
 Gregorius, Thomas
 Hääl, Uta
 Haller, Harry
 Harmßen, Rainer
 Heitkamp, Karen
 Herrmann, Uwe
 Herrmann, Wolfgang
 Heß-Stoffel, Karin
 Hilliger, Ernst
 Homann, Markus
 Hopfgartner, Alfried
 Hornikel, Ingo
 Hüther, Christoph
 Keimburg, Annette (eingeschränktes Dienstverhältnis)
 Kötter, Reinhold
 Liesendahl, Ruth
 Lindenbeck, Robert
 Louis, Hartmut
 Meihnsner, Ulrich
 Merkes, Klaus

Mersmann, Axel
 Metzinger, Jörg
 Mihan-Bossow, Michael
 Milde, Klaus
 Müller, Horst-Ulrich
 Münker, Christiane
 Müsken, Beate
 Niederhagen, Dagmar
 Peters, Bernd
 Popien, Olaf
 Post, Daniel
 Purpus, Sabine
 Rademacher, Manfred
 Röcher-Hoffmann, Silke
 Ruttloff, Jörg
 Schäfer, Gerhard
 Schlarp, Christina
 Schmidt, Oliver
 Schmidt, Uwe
 Schmitz-Valadier, Günter
 Schober, Angelika
 Schröder-Möring, Barbara
 Schuler, Joachim
 Schulte, Christian
 Schwarz, Hagen
 Schwenzow, Axel
 Steffens, Martin
 Stoll, Annette
 Strecker, Max
 Syben, Wolfram
 Tatsch-Schmieden, Doris
 Triebel-Kulpe, Joachim
 Veermann, Ulrike
 Wagner, Ulrich
 Wander, Bernd
 Watz-Ishida, Günther
 Weber, Reiner
 Wefers, Hans-Joachim
 Wegmann, Jens
 Wehrenbrecht, Ellen
 Weiß, Dorothea
 Wessel, Frank
 Will, Martin
 Winterberg, Martin
 Wirths, Ruth (eingeschränktes Dienstverhältnis)
 Zarpentin, Andrea

Das Landeskirchenamt

Theologische Prüfungen

Nr. 30720 Az. 13-1-4-1 Düsseldorf, 22. September 1992

Die Theologischen Prüfungen in den Jahren 1993 und 1994 finden an folgenden Terminen statt:

Erste Theologische Prüfung:

Frühjahr 1993: 8. bis 13. März 1993
 Herbst 1993: 6. bis 11. September 1993
 Frühjahr 1994: 7. bis 12. März 1994
 Herbst 1994: 5. bis 10. September 1994

Zweite Theologische Prüfung:

Frühjahr 1993: 15. bis 20. März 1993
 Herbst 1993: 13. bis 18. September 1993
 Frühjahr 1994: 14. bis 19. März 1994
 Herbst 1994: 12. bis 17. September 1994

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung

Vom 2. – 4. November 1992

Nr. 32324 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 24. September 1992

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum diesjährigen Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 2. – 4. November 1992 ein. Der Tagungsort ist das Evangelische Tagungs- und Freizeitzentrum Hasensprungmühle, Hasensprung 1, 5653 Leichlingen.

Die Themenschwerpunkte bilden diesmal die Diakonie der Kirche, das Kirchliche Arbeitsrecht, die Führung von Personalakten, die Rechnungsprüfung und Übungen mit dem Registraturplan. Das Programm sieht folgenden Ablauf vor:

Montag, den 2. November

Anreise bis 15.00 Uhr

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr Eröffnung und Einführung in den Lehrgang

16.00 Uhr Egbert Schaeffer, Diakonisches Werk, Düsseldorf: Diakonie der Kirche – Aufgaben und Gliederung, Diakonie der Wohlfahrtspflege

Dienstag, den 3. November

9.00 Uhr Karl-Gunter Platte, Kirchenkreis Lennep: Rechnungsprüfung

15.30 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchenamt, Düsseldorf: Übungen mit dem Registraturplan

Mittwoch, den 4. November

9.00 Uhr Gunhild Büsche, Landeskirchenamt, Düsseldorf: Grundsätze des Kirchlichen Arbeitsrechts

11.00 Uhr Max Christian Bauer, Ev. Gemeindeamt Neuss: Aufbau und Führung von Personalakten

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung trägt das Landeskirchenamt. Die Reisekosten rechnen Sie bitte mit Ihrer Dienststelle ab.

Ihre Anmeldung erbitten wir an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30.

Das Landeskirchenamt

Pfarrerfortbildung/Pastoralkolleg 1993

Nr. 29585 Az. 13-1-8 Düsseldorf, 3. September 1992

Hiermit geben wir die Veranstaltungen der Pfarrerfortbildung für das Jahr 1993 bekannt, die als Fortbildung im Rahmen des Dienstes anerkannt werden.

Einzelheiten zu den angebotenen Veranstaltungen bitten wir, dem gesondert erscheinenden Jahresprogramm zu entnehmen, das alle Pfarrer/Pfarrerinnen, Pastoren/Pastorinnen direkt erhalten und das auch bei den Superintendenturen vorliegt.

Das Landeskirchenamt

A. Pastorkollegs

- 1. Theologische und pastorale Grundfragen, Spiritualität**
- 1.01 „Meditation mit Märchen und Körperbildung“
4. – 8. Januar 1993
Meditation mit Märchen, Körperbildung nach Dore Jakobs und Erfahrungen mit Eutonie, meditative Gesänge und kontemplative Meditation.
- 1.02 „Zu zweit im Pfarramt – und verheiratet“
– Kolleg für Ehepaare, die beide im Pfarramt sind –
25. – 29. Januar 1993
Wir arbeiten in einer Gemeinde zusammen oder in getrennten Bereichen. Wir haben den gleichen Beruf – Lust oder Last?
- 1.03 „Ich bin's, der . . . durch die Propheten sich kundtut“
(Hosea 12, 11)
Das prophetische Amt (in) der Kirche
– Kolleg für ehemalige Essener und Pfarrer/-innen und Gemeindemissionare/-innen –
1. – 5. Februar 1993
- 1.04 „ . . . Gott in dem finden und lieben,
was er uns gerade gibt. . . “
Texte aus Dietrich Bonhoeffers „Widerstand und Ergebung“ im Gespräch
22. – 26. März 1993
- 1.05 „ . . . nicht Kirche **gegen** den Sozialismus und nicht Kirche **für** den Sozialismus. . . “
Der Weg der evangelischen Kirche in der ehemaligen DDR
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –
7. – 11. Juni 1993
- 1.06 „Noch etwa zehn Jahre. . . “
Kolleg für Pfarrer/-innen und Gemeindemissionare/-innen, die sich im letzten Abschnitt ihres Pfarrdienstes befinden
21. – 25. Juni 1993
- 1.07 „Bibel und Ökonomie – Biblische Einsprüche gegen ökonomische Ansprüche“
– Gemeinsames Kolleg mit der Ev. Sozialakademie Friedewald in Friedewald –
28. Juni – 2. Juli 1993
- 1.08 „Reise nach innen – Weg zu Gott?“
Fernöstlich inspirierte Religiosität als Anfrage an die christliche Glaubenserfahrung des Westens
– Gemeinsames Kolleg von Pfarrer/-innen und Gemeindemissionaren/-innen der Ev. Kirche im Rheinland mit Priestern der Diözese Trier –
6. – 10. September 1993
- 1.09 „Segen für Abraham – Segen für alle Völker“
Exegetisch-homiletisches Kolleg zu den Texten der Bibelwoche 1993/94 (Gen. 12, 1-9; 13, 1-18; 16, 1-16; 18, 16-33; 22, 1-19; 15 in Verbindung mit Röm 4)
13. – 16. September 1993
In diesem Kolleg geht es um eine theologische Durchdringung der Texte der Bibelwoche – verbunden mit ihrer homiletischen Vergegenwärtigung und mit methodisch-didaktischen Überlegungen zu ihrer Entschlüsselung in der Gemeinde und ihren Gruppen.
- 1.10 „Pfarramt und Ehe – aber wie?“
– Kolleg für Pfarrerehepaare –
20. – 24. September 1993
- 1.11 „Frauen im Amt“
Unser Umgang mit Macht in Leitungstätigkeit und Seelsorge
– Kolleg für Pfarrerinnen, Pastorinnen, Hilfspredigerinnen –
4. – 8. Oktober 1993
- 1.12 „Gelingt die Integration? – Muslime werden bei uns heimisch“
8. – 12. November 1993
- 1.13 „Menschenwürdig sterben“
Sterbehilfe zwischen Lebensverlängerung und Lebensverkürzung
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –
13. – 16. Dezember 1993
- 2. Verkündigung und Gottesdienst**
- 2.01 „Wir sind die Klein(st)en in den Gemeinden . . . “
Vorkindergarten- und Vorschulkinder in Elternhaus und Gottesdienst
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemeindemissionare/-innen und Mitarbeiter/-innen im Kindergottesdienst –
11. – 15. Januar 1993
- 2.02 „Die Bewegung des Leibes ist die Stimme der Seele“.
Tanz und Bewegung aus der Stille
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemeindemissionare/-innen und Kirchenmusiker/-innen –
18. – 22. Januar 1993
- 2.03 „Der Bestattungsgottesdienst – Dienst oder/und Dienstleistung der Gemeinde?“
Theologische und kirchenmusikalische Probleme volkskirchlicher Praxis
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemeindemissionare/-innen und Kirchenmusiker/-innen
18. – 21. Oktober 1993

3. Bildungsarbeit mit Gruppen, Unterricht

- 3.01 „Wer hält sich denn heute noch an die Sieben Gebote?“
– Kolleg für Pfarrer/-innen und Pastoren/-innen
im Berufsschulpfarramt –
13. – 16. April 1993
- 3.02 „GRENZ-ERFAHRUNGEN in der Arbeit und im privaten
Bereich“
TZI-Kurs (Themenzentrierte Interaktion)
3. – 7. Mai 1993
- 3.03 „Arbeit mit Gruppen der Gemeinde –
Formen der Erwachsenenbildung“
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemein-
demitarbeiter/-innen sowie ehren- und hauptamtliche
Mitarbeiter/-innen in der Erwachsenenarbeit –
17. – 21. Mai 1993
- 3.04 „Biblische Geschichten im Spiel gegenwärtig erleben“ –
Eine Bibliodramawoche
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemein-
demitarbeiter/-innen und Pastoren/-innen im Hilfsdienst –
11. – 15. Oktober 1993

4. Diakonie und Sozialarbeit

- 4.01 „Sinngewebende Aufgaben für Ehrenamtliche in der Ge-
meinde“
– Kolleg der offenen Altenhilfe für Pfarrer/-innen,
Gemeindeglieder/-innen und Mitarbeiter/-innen
diakonischer Einrichtungen –
5. – 9. Juli 1993
- 4.02 „Gemeinde – offen für Menschen mit Behinderung?“
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Pastoren/-innen und
Mitarbeiter/-innen in der Behindertenseelsorge –
25. – 29. Oktober 1993

**5. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung,
Kirchliche Verwaltung**

- 5.01 „Nimm Sand aus dem Betriebe!“
– Kolleg für Superintendenten –
8. – 12. März 1992
- 5.02 Einladende Gemeinde, nachgehende Gemeinde –
Gemeindeaufbau in der kleiner werdenden Volkskirche
26. – 30. April 1993
- 5.03 „Andere an der Gemeindegliederung beteiligen“
– ein Kolleg der Gemeindeberatung –
26. – 30. April 1993
- 5.04 „Zum Umgang mit der Macht“
– ein Kolleg der Gemeindeberatung für Pfarrer und Pfar-
rerinnen in den ersten Amtsjahren –
4. – 8. Oktober 1993

5.05 „In der Gemeinschaft mit den Presbytern obliegt ihr/ihm
(der Pfarrerin/dem Pfarrer) die Leitung der Kirchengemein-
de (Artikel 68 KO)
– ein Kolleg der Gemeindeberatung –
29. November – 3. Dezember 1993

5.06 „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“
– Kolleg für Pfarrer/-innen und Gemein-
demitarbeiter/-innen in den ersten Amtsjahren –
6. – 10. Dezember 1993

6. Seelsorge und Beratung

- 6.01 Seelsorger/-innen und Berater/-innen im Dialog
„Wahrnehmen und Wahrgenommen werden“
29. März – 2. April 1993
- 6.02 „Das Alter gewinnen“ – Vorbereitung auf den Ruhestand
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemein-
demitarbeiter/-innen und deren Ehepartner der Geburts-
jahrgänge 1931-1933
19. – 23. April 1993
Erwartungen an den Ruhestand, Erfahrungen mit und
theologische Erwägungen zum Ruhestand, aber auch
dienst- und versorgungsrechtliche Informationen sind
Schwerpunkte dieses Kollegs.

6.03 „Zwischen Neurose und Psychose“
Die „Borderline-Persönlichkeit“ – psychiatrische und
seelsorgerliche Aspekte
– Kolleg für Seelsorger/-innen in psychiatrischen Ein-
richtungen –
17. – 21. Mai 1993

6.04 „Hoffnung angesichts des Todes und über den Tod hin-
aus“
– Kolleg für Krankenhausseelsorger/-innen und
Pfarrer/-innen, die einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in
der Krankenhausseelsorge haben –
27. September – 1. Oktober 1993

6.05 „Unterschiedliche Ansätze in der Supervisionsarbeit für
Seelsorge“
– Kolleg für Supervisoren/-innen und Ausbilder/-innen
in der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Klinische
Seelsorgeausbildung (RAKSA)
29. November – 3. Dezember 1993

In diesem Kolleg reflektierten die Teilnehmer/-innen un-
ter kompetenter Begleitung ihre Supervisionsarbeit, der
mehr und mehr Bedeutung zugewachsen ist.

7. Mission und Ökumene

- 7.01 „Was trennt uns noch nach 450 Jahren?“
Das Jubiläum der sog. „Kölnischen Reformation 1543/
44 als Anlaß für eine ökumenische Bestandsaufnahme
1. – 5. März 1993

B. Pastoralkolleg der Pfarrkonvente

1. Leverkusen: 15.–18. Februar 1993
2. Braunfels: 22.–25. Februar 1993
Thema: „Interkulturelle Theologie“
3. Kleve: 15.–18. März 1993
4. Köln-Mitte: 15.–18. März 1993
5. Wetzlar: 22.–26. März 1993
6. Essen-Mitte: 3.–7. Mai 1993
7. Moers: 1.–4. Juni 1993
8. Duisburg-Süd: 14.–17. Juni 1993
9. Düsseldorf-Nord: 28. Juni–2. Juli 1993
10. Aachen: 23.–27. August 1993
11. Lennep: 23.–27. August 1993
12. Düsseldorf-Ost: 30. August–3. September 1993
13. Dinslaken: 6.–10. September 1993
Thema: „Die Kirche der Zukunft – Die Zukunft der Kirche“
14. Altenkirchen: 11.–15. Oktober 1993
Thema: „Evangelische Kirche in Europa“
15. Essen-Nord: 18.–21. Oktober 1993
16. Völklingen: 1.–5. November 1993
17. Oberhausen: 22.–26. November 1993

C. Kollegs mit besonderen Zielgruppen

1. **Seelsorge und Beratung im Gemeindepfarramt unter Einbeziehung tiefenpsychologischer Theorie**
25.–29. Januar 1993
8.–12. November 1993
2. **Kurse zur Aus- und Fortbildung der Vikariats-Mentorinnen/Mentoren**
 - a) Einführungstagung
18.–22. Januar 1993
 - b) Fortbildungskolleg
1.–5. Februar 1993
Praktische Ekklesiologie „Kirche als Gemeinde von Brüdern und Schwestern“
 - c) Einführungstagung
23.–26. Februar 1993
 - d) Fortbildungskolleg
29. März – 2. April 1993
Bibliodrama „Pastorale Identität“
 - e) Fortbildungskolleg
3.–7. Mai 1993
„... fragt nicht, ob ich versag“. Zur Identität und Glaubwürdigkeit der Pfarrerin/des Pfarrers
Familienbildungsstätte Bad Münster am Stein – Ebernburg
 - f) Fortbildungskolleg
21.–25. Juni 1993
Kirchlicher Unterricht „Was die Gemeinde nicht lebt, kann die Pfarrerin/der Pfarrer nicht lehren“

- g) Fortbildungskolleg
28. Juni – 2. Juli 1993
Gottesdienst „Einübung liturgischer Präsenz im Kirchenraum“
- h) Fortbildungskolleg
20.–24. September 1993
Ritual und Kerygma „Zur Gestaltung und Liturgik der kirchlichen Bestattung“
- i) Einführungstagung
15.–18. November 1993
- k) Auswertungskolleg
22.–26. November 1993

3. **Kollegs für Pfarrfrauen**
24.–28. Mai 1993
15.–18. November 1993
Thema: „Männer in der Bibel – Jakob und Petrus“ List oder Verheißung – Jakob, ein betrogener Betrüger? Bekenntnis oder Verleugnung? Erfahrungen machen bei Musik und Tanz
4. **Kolleg für Seelsorger/-innen und Lebensberater/-innen**
26.–28. Februar 1993
„Wie geht es mit mir und meinem Beruf heute?“
Nachlese zum Dialog zwischen Lebensberatung und Seelsorge
5. **Kolleg für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst**
14.–17. Juni 1993
6. **Kolleg für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden**
30. August – 3. September 1993
7. **Gemeindeberatung – Gemeindeaufbau 1992/1993 (letzter Kursabschnitt)**
Praxisbegleitende Weiterbildung (gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen)
Zielgruppe: Teilnehmer/-innen der laufenden Weiterbildung
8.–12. Februar 1993
30. August – 3. September 1993
8. **Krankenhauseelsorge – Fortbildung**
Aufbaukurs für Krankenhauseelsorger/-innen
1.–12. März 1993
Letzter Teilabschnitt dieses Aufbaukurses aus dem Jahr 1992
9. **Begegnungs- und Studientagungen der EKU**
Die Ev. Kirche der Union führt Veranstaltungen für Pfarrer/-innen und Pastoren/-innen durch, zu denen besonders Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gliedkirchen der EKU eingeladen sind.
Begegnungstagung für Pfarrerrinnen und Pfarrer
Thema: Einsam – vereinsamt
Chancen und Grenzen des Gespräches unter uns
10.–13. Mai 1993
Studientagung für Pfarrerrinnen und Pfarrer
Thema: Kirche in der Gesellschaft – Christen im Konflikt: Institution und Bewegung
25.–29. Oktober 1993

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Frank Drensl er am 6. September 1992 in der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Herling am 30. August 1992 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Hoppmann am 30. August 1992 in der Kirchengemeinde Nohen.

Pastor im Hilfsdienst Ralph Knapp am 23. August 1992 in der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Maurer am 13. September 1992 in der Kirchengemeinde Meckenheim.

Pastor im Hilfsdienst Michael Philipp am 6. September 1992 in der Kirchengemeinde Hochelheim.

Pastor im Hilfsdienst Frank Thönes am 30. August 1992 in der Kirchengemeinde Euskirchen.

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Wölk am 6. September 1992 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen.

Berufen/Pfarrstellen:

Landespfarrer Gerd Höft zum Ev. Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim Westdeutschen Rundfunk Köln zum 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 10.

Pfarrer Heinz-Dieter Pohl, bisher Dozent am Predigerseminar Bad Kreuznach, zum Landespfarrer für Gemeindeaufbau im Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Gärtner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 136.

Pastor im Hilfsdienst Michael Banken zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck, Kirchenkreis Essen-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 263.

Pastorin im Hilfsdienst Iris Friege zur Pfarrerin der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Kiwitt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Altenwald, Kirchenkreis Ottweiler. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrer Michael Fuhr, bisher in Rheinböllen-Dichtelbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zum Pfarrer der Landeskirche und Studiendirektor des Predigerseminars Bad Kreuznach zum 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 43/529.

Bestätigt:

Die Wiederwahl des Pfarrers Manfred Kock, Bickendorf, zum Superintendenten; der Pfarrerin Renate Röver, Pulheim, zum Skriba und die Wahl der Pfarrerin Elisabeth Peltner, Köln-Neue Stadt, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Köln-Nord.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Joachim Nagel, bisher Kirchenkreis Ottweiler, wechselt mit Wirkung vom 1. November 1992 in eine Pfarrstelle der Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat z.A. i.K. Jürgen Bode vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Bertram Burgner unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe am Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Dähnick in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Lutz-Dieter Jaekel unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe am Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Kupatz in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Christopher Preis in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Renate Raguß vom Stadtkirchenverband Köln zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Scheuven in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Gerd Schroer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Weber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Überführt:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Werner Diesterhöft vom Verwaltungsamt Bonn, Kirchenkreis Bad Godesberg, in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland (Pädagogisch-Theologisches Institut in Bonn-Bad Godesberg).

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Gudrun Beyer mit Ablauf des 26. November 1992 durch Zeitablauf.

Pfarrer Jürgen Dittrich, Kirchengemeinde Hochdahl (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 175.

Gemeindemissionar Pastor Rainer Köhler auf eigenen Antrag wegen Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Gemeindeverzeichnis S. 99.

Pfarrer Stefan Maser, Kirchengemeinde Simmern (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 530.

Kirchengemeinde-Amtmann Ernst Mölleken von der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, wegen Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Pastor im Sonderdienst Stephan Sticherling mit Ablauf des 30. September 1992 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Udo Schwalenbier mit Ablauf des 30. September 1992 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Erhard Ufermann mit Ablauf des 30. September 1992 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Helmut Borgards in Ohligs mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 539.

Pfarrer Hans-Joachim Engels, Kaiserswerth (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 193.

Pfarrer Jürgen Goetzmann, Ev. Hörfunk- und Fernsehbeauftragter beim Westdeutschen Rundfunk in Köln, mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 10.

Pfarrer Karl-Ludwig Henrichs, Kirchengemeinde Mettmann (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Pfarrer Dr. Wilhelm Holtmann, Kirchenkreis Trier, mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 545.

Pfarrer Dr. Jochen Kuhn, Kirchenkreis Altenkirchen (2. kreis-kirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Gemeindemissionar Pastor Rudolf Otto vom Kirchenkreis Lennep zum 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 399.

Superintendent Herbert Stalp in Reichenbach mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 502.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Margret Stöbel vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 171/451.

Pfarrer Friedhelm Szyska, Johanneskirchengemeinde Leverkusen-Manfort, mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 416.

Militärpfarrer Heinrich Teubel in Koblenz-Pfaffendorf, Koblenz-Niederberg, Neuwied mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 76.



„Du wirst mich nicht dem Tode überlassen.“

Psalm 16, 10

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Missionar i.R. Georg Karallus am 21. August 1992 in Koblenz, zuletzt Verwalter der Pfarrstelle in Kellenbach, geboren am 20. Juni 1904 in Kantweinen, ordiniert am 28. Januar 1934 in Berlin.

Pfarrer i.R. Emil Zimmeringkat am 30. August 1992 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in Hochelheim, geboren am 13. Juli 1906 in Peterkeim/Ostpreußen, ordiniert am 1. Januar 1940 in Angerapp.

Errichtung von Pfarrstellen:

Die 1. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. September 1992 wieder errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 342.

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. September 1992 eine 21. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 1992 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Aachen (ESG) sucht eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Wer das Evangelium in einem gesellschaftlichen Bereich leben und bezeugen möchte, in dem kirchliche Traditionen, Bräuche und Gewohnheiten fremd und christliche Inhalte fragwürdig geworden sind, ist herzlich zur Bewerbung eingeladen. Wir hoffen auf Neues, was weiterbringt, wo uns Altes am Lernen hindert. Die Reflexion unseres Glaubens können wir uns nicht anders vorstellen als im Zusammenhang mit persönlicher Begegnung und politischem Engagement. Was wir von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwarten: Verständnis für die spezifischen Probleme deutscher und ausländischer Studierender; Interesse an Problembereichen im Kontext einer technischen Hochschule; Interesse an Arbeit in der Öffentlichkeit auch außerhalb der Hochschule (z. B. Kirchenkreis, Erwachsenenbildung); (Kooperation in einem Team mit zwei weiteren Kollegen und klaren Zuständigkeitsabsprachen [Technische Hochschule, Ausländerinnen-/Ausländer- und Internationalismusarbeit, Fachhochschulen]); Einbindung in einen Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Studierenden und Angestellten mit der Bereitschaft zu partnerschaftlichen Lösungen; Beteiligung und Verantwortung an der Verwaltung und in der Leitung des ESG-Zentrums und des Wohnheims Nizzaallee. Interessierte wenden sich an den Wahlausschuß der ESG, Nizzaallee 20, 5100 Aachen, Telefon (0241) 155006.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braunfels, Kirchenkreis Braunfels, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 155. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Körperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstr. 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

In der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist die 4. Pfarrstelle zum 1. Juni 1993 und die 5. Pfarrstelle zum 1. Mai 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Es ist der Gemeinde ein Anliegen, daß die neuen Pfarrer/Pfarrerinnen eine bewußt biblisch orientierte Verkündigung gewährleisten; der Lutherische Katechismus ist in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 197. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. der beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinde Essen-Bredene y ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Zu der Gemeinde mit 5400 Gemeindegliedern gehören zwei Gemeindezentren mit Predigtstätten, zwei Kindergärten sowie eine Senioren-Wohnanlage, die dem 1. Pfarrbezirk zugeordnet ist. Das Presbyterium wünscht sich eine/n kontaktfreudige/n Pfarrer/in mit einem besonderen Interesse an Seelsorge und gottesdienstlicher Verkündigung und Jugendarbeit. Wichtig ist darüber hinaus die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des 2. Bezirkes, dem Presbyterium sowie den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 271. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen des Stadtkirchenverbandes Köln ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep (Erteilung evangelischer Religionslehre an Berufsschulen) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 399. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis An der Ruhr, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 481. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reichenbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist zum 1. November 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 502. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Kirchstraße 7, 6589 Reichenbach, zu richten.

Die pfarramtlich verbundenen Gemeinden Rheinböllen und Dichtelbach (ca. 2000 Gemeindeglieder, Kirchenkreis Simmern-Trarbach) suchen zum nächstmöglichen Termin einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, da der derzeitige Stelleninhaber nach 9jähriger Tätigkeit in einen anderen pfarramtlichen Dienst wechselt. Obwohl Teil des durchaus traditionell geprägten Hunsrücks, ist die Gemeinde offen für neue Wege in der Gemeindegliederarbeit und sucht Schritte zu einer „einladenden Gemeinde“, um auch neue und bisher eher am Rande stehende Gemeindeglieder anzusprechen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin sollen als Teil eines engagierten Mitarbeiterkreises die vielfältige Arbeit der Gemeindeglieder fördern und begleiten. Dienstsitz ist Rheinböllen, 3800 Einwohner, verkehrsgünstig an der A61 gelegen, am östlichen Rand des Hunsrück. Das geräumige, historische Pfarrhaus liegt zusammen mit Kirche und Gemeindehaus in der Ortsmitte. Die Filialgemeinde Dichtelbach mit 350 Gemeindegliedern liegt 2 km entfernt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 529. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münchholzhausen, Kirchenkreis Wetzlar, ist zum 1. Dezember 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 576. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vor-

genannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

Die Kirchengemeinde Linz, Kirchenkreis Wied (2 Pfarrbezirke), sucht zum 1. Februar 1993 für die 1. Pfarrstelle in Linz einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, da der bisherige Pfarrstelleninhaber pensioniert wird. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Linz mit ca. 6000 Einwohnern ist eine Stadt am Rhein, ca. 25 km von Bonn, gute Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulen sind am Ort sowie ein Krankenhaus und ein Altenheim. Zum 1. Pfarrbezirk gehören sechs Ortschaften mit etwa 1900 Gemeindegliedern. Linz ist Diasporagemeinde. Die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus befinden sich im Ortskern. Wir wünschen uns von einem Bewerber/einer Bewerberin, daß er/sie auf Menschen aller Altersstufen kontaktfreudig zugehen kann; Bewährtes in unserer Kirchengemeinde erhält, aber trotzdem für neue Ideen und Fragen offen ist; mit den ehrenamtlichen, neben- und hauptamtlichen (1 Jugendmitarbeiter, Küster, Büroangestellte) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenarbeitet; die Gemeindeglieder im Krankenhaus und Altenheim seelsorgerlich begleitet; den Konfirmandenunterricht lebendig gestaltet und bei den Kindern und Jugendlichen Interesse und Verständnis für das Wort Gottes weckt und fördert; die guten Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde weiter pflegt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 588. Wenn Sie Interesse für die vielseitigen Aufgaben einer Diasporagemeinde haben und von einem aktiven Presbyterium tatkräftig unterstützt werden möchten, dann richten Sie Ihre Bewerbung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30. Auskünfte können Sie auch erfragen bei Ursula Höfer, Kirchmeisterin, Telefon (02644) 2258 und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Kamper, Telefon (02224) 5433.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Ev. Landjugendakademie in Altenkirchen (Westerwald) als bundeszentrale Fortbildungsinstitution für Jugend- und Sozialarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht zum 1. Januar 1993 oder früher einen/eine Büroleiter/in. Unserem Team gehören 30 Mitarbeiter/innen an (Hauswirtschaft, Verwaltung, Dozenten/innen). Das Haus verfügt über 80 Betten. Die Stelle des Büroleiters/der Büroleiterin ist neu eingerichtet worden und umfaßt folgende Aufgaben: Koordinierung und Organisation der Arbeitsabläufe in der Verwaltung; Aufbau und Ausbau eines zeitgemäßen Berichtswesens; Erstellung von Projektanträgen, des Haushaltsplanes, der Verwendungsnachweise für Zuschußgeber; Überwachung des Zahlungsverkehrs; Personalverwaltung; Vorgaben für die Akademieleitung. Der/Die Bewerber/in sollte möglichst über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium oder die Zweite Verwaltungsprüfung verfügen. Ferner sollte eine Berufspraxis im kaufmännischen Bereich bzw. in der öffentlichen/kirchlichen Verwaltung vorliegen. Im einzelnen wünschen wir uns umfassende Kenntnisse auf folgenden Gebieten: kaufmännisches Rechnungswesen; Arbeits- und Tarifrecht; Büroorganisation; anwendungsbezogene EDV. Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (vergleichbar BAT IV a). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Akademiedirektor G. Kolakowski, Dieperzbergweg 13-17, 5230 Altenkirchen, Telefon (02681) 4377.

Die A-Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Wichlinghausen in Wuppertal-Barmen ist zum 1. September 1993 wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde sucht eine(n) B-Kirchenmusiker(in). Wir sind eine Gemeinde, die mit über 10000 Gemeindegliedern eine vielfältige Gottesdienstgestaltung vom fröhlichen Familiengottesdienst bis zum festlichen Kantatengottesdienst zuläßt; die offene und kritische Mitarbeiter(innen) schätzt; deren engagierte Chorarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt ist; die offen ist für eigene kirchenmusikalische Ideen. Was wir uns wünschen: einen Menschen, der Freude hat an der musikalischen Gemeindegemeinschaft; einen Menschen, dessen Begabung von der leichten bis zur klassischen Musik reicht. Was Sie erwartet (und das ist nicht wenig!): ein traditionsreicher, (in Gottesdiensten und Konzerten) gut eingesungener Kirchenchor mit ca. 60 Mitgliedern; kollegiale Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor wie mit dem Organisten (C-Musiker) der Nachbarkirche; musikalische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Was für Sie bereitsteht: eine 3manualige pneumatische Faust-Orgel, 43 Register, Baujahr 1929, 1992 vollständig restauriert; ein Sassmann-Cembalo; zwei Flügel; ein Klavier im Probenraum; Orff-Instrumente; Tenor- und Baß-Blockflöten; reichhaltige Chorliteratur. Was noch zu sagen ist: bei der Wohnungssuche wollen wir Ihnen gerne behilflich sein; in Ihrer Freizeit bietet Ihnen die Universitätsstadt Wuppertal ein reichhaltiges kulturelles Angebot. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Uwe Becker, Am Diek 19, 5600 Wuppertal 2, Telefon (0202) 526453. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 15. Februar 1993 an das Presbyterium der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen, Westkotterstraße 183 b, 5600 Wuppertal 2.

Die Kirchengemeinde Haan/Rhld. sucht möglichst zum 1. Januar 1993 eine/n Gemeindeamtsleiter/in. Das Gemeindeamt ist außer dem/der Leiter/in mit vier weiteren Mitarbeiterinnen besetzt. Kenntnisse insbesondere im Personalwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der EDV sind erforderlich. Unser Gemeindeamt ist gut eingerichtet und mit modernen technischen Hilfsmitteln ausgestattet. Der/Die Bewerber/in sollte die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Stelle ist nach A 11 BBesG bewertet. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Haan, Kaiserstraße 8, 5657 Haan 1. Auskünfte erteilt Herr Dörner, Telefon (02129) 6076.

Wir, die Mitarbeiter des Gemeindeamtes der Kirchengemeinde Ratingen, benötigen dringend Hilfe. Unser bisheriger stellvertretender Gemeindeamtsleiter ist in die neuen Bundesländer übergewechselt, und der leere Schreibtisch muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden. Wir suchen eine(n) nette(n) und zuverlässige(n) Kollegin/Kollegen, die/der bereit ist, in einem Team von zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig zu sein. Unser Amtsgebäude ist großzügig bemessen und mit technischen Hilfsmitteln (EDV etc.) ausgestattet. Die Organisationsstrukturen stimmen. Die Stelle ist bewertet nach A 11 BBesG. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über Erfahrungen im Verwaltungsdienst verfügen. Zu den Aufgaben der/des stellvertretenden Amtsleiterin/Amtsleiters gehören u. a. die ständige Vertretung des Amtsleiters, Verwaltung der Liegenschaften, Bearbeitung von Bauangelegenheiten, Erledigung von Angelegenheiten unseres Altenheimes und unserer Diakoniestation. Hinzu kommt die Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten und die Überwachung des Kraftfahrzeugbestandes. Haben Sie Mut und bewerben Sie

sich bei uns! Wir versprechen eine gute Zusammenarbeit und ein interessantes Arbeitsgebiet mit viel Selbständigkeit und Verantwortung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen, Hans-Böckler-Straße 20, 4030 Ratingen 1. Für Rückfragen steht der Gemeindeamtsleiter, Herr Rüst, Telefon (021 02) 207-111, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Goch sucht ab 1. Januar 1993 für ihre Kinder- und Jugendarbeit eine/n Jugendleiter/in (Diakon/in; Soz.-Päd. möglichst mit kirchlicher Zusatzausbildung). Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der ihren/seinen christlichen Glauben gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen umzusetzen versucht in die Bezüge des persönlichen gemeindlichen und politischen Lebens; fähig ist, im Team zu arbeiten; ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gewinnt, begleitet und fortbildet; neue und eigene Schwerpunkte setzt. Arbeitsgebiete: Begleitung und Ausbau der offenen Jugendarbeit (TOT); Leitung der vorhandenen und Aufbau neuer Kinder- und Jugendgruppen; Mitarbeit bei Projekten, Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und Freizeiten. Bezahlt wird nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, Markt 8, 4180 Goch. Auskunft erteilen: Pastor Wilfried Somplatzki, Telefon (02823) 18673 und der Vorsitzende des Jugendausschusses Ulrich Manz, Telefon (02823) 8455.

Im Gemeindeamt Köln-Süd sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen neu zu besetzen. Es werden evangelische, engagierte Mitarbeiter(innen) für folgende Arbeitsgebiete gesucht: **Kassenverwalter(in)**: Der Arbeitsbereich umfaßt die Leitung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Kassenverwaltung für unsere sechs angeschlossenen Kirchengemeinden sowie das Gemeindeamt. Zwei weitere Mitarbeiterinnen sind in diesem Bereich tätig. Die gesamte Buchhaltung wird vor Ort über das RKD-Programm EASY-Finanz abgewickelt. Die Einstellung erfolgt entsprechend Vorbildung oder beruflicher Qualifikation im Beamtenverhältnis des gehobenen Verwaltungsdienstes, ggfls. auch im mittleren Dienst. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 10 bewertet. Eine Anstellung kann auch im Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des BAT-KF bzw. BAT-VKA bis Vergütungsgruppe IV b erfolgen. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), möglichst mit 2. kirchlicher Verwaltungsprüfung, einer entsprechenden kommunalen Verwaltungsausbildung oder einer kaufmännischen Ausbildung. **Sachbearbeiter(in)**: Der Arbeitsbereich umfaßt die selbständige Sachbearbeitung von mehreren Sachgebieten für unsere sechs angeschlossenen Kirchengemeinden sowie das Gemeindeamt. Zur Zeit ist dies die Gemeindegatsbearbeitung für zwei Kirchengemeinden sowie die Bearbeitung von zwei weiteren Sachgebieten. Vorhandene Neigungen und Fähigkeiten können bei der Aufgabenverteilung in unserem Amt noch berücksichtigt werden. Die Einstellung erfolgt entsprechend der Vorbildung oder beruflichen Qualifikation im Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des BAT-KF bzw. BAT-VKA bis Vergütungsgruppe V b BAT. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), möglichst mit abgeschlossener kirchlicher Verwaltungsausbildung, 1. kirchlicher oder einer entsprechenden kommunalen Verwaltungsausbildung oder einer kaufmännischen Ausbildung. Auch Bewerbungen von ausgebildeten Sekretärinnen mit Berufserfahrung können ggfls. berücksichtigt werden. Bewerber(innen) ohne Verwaltungsausbildung werden eingearbeitet. Diese Stelle kann zur Zeit nur für drei Jahre befristet vergeben werden (Mutterschaftsvertretung), es bestehen allerdings gute Aussichten auf eine anschließende un-

befristete Weiterbeschäftigung. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Teilnahme an kirchlichen Verwaltungslehrgängen für den mittleren oder gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird beiden Bewerbern bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ermöglicht. Unser Gemeindeamt ist sehr gut mit EDV-Arbeitsmitteln ausgestattet, so daß Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Computern gewünscht sind. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir bei Bedarf behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den Gemeindeamtsausschuß des Evangelischen Gemeindeamtes Köln-Süd, Hermülheimer Straße 10/II, 5040 Brühl-Vochem. Näher Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr K. Neumann oder sein Stellvertreter, Herr A. Schüller unter Telefon (02232) 46391.

Die Kirchengemeinde Waldniel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in. Die Gemeinde liegt im Naturpark Schwalm-Nette am Niederrhein in Schwalmatal mit Außenbezirken in Niederkrüchten und Wegberg-Merbeck. Schwalmatal liegt direkt an der A 52, so daß die Städte Mönchengladbach, Viersen, Düsseldorf und Krefeld sowie Roermond in den Niederlanden schnell zu erreichen sind. Alle Schularten sind am Ort. Unsere Diasporagemeinde mit zwei Pfarrstellen hat 3700 Gemeindeglieder. In den beiden Gemeindezentren Waldniel (1982, mit Hofkirche 1667) und Amern (1967) ist regelmäßig Gottesdienst. Organistendienste und die Leitung von Posaunen- und Kirchenchor werden bisher von nebenamtlichen Kräften wahrgenommen. Mit der neu errichteten B-Kirchenmusikerstelle sollen diese Dienste zukünftig in der Hand einer ausgebildeten Fachkraft liegen. Zu Ihren Aufgaben gehören: Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste (auch mit Schulen, Jugendlichen und Kindern); die Leitung von Kirchen- und Posaunenchor; Vokale und instrumentale Arbeit im Kinder- und Jugendbereich; die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Vorhanden sind: Eine neue Orgel (Prengel) mit 8 Registern in Amern; eine gemietete Orgel (Sauer/FfO. mit 4 Registern) in Waldniel, die möglichst bald durch ein neues Instrument ersetzt werden soll; ein neues Klavier; ein Keyboard; Instrumente für den Posaunenchor; Geeignete Übungsräume in beiden Gemeindezentren. Wir wünschen uns, daß Sie in der Gemeinde Freude an Musik fördern und wecken in Offenheit für traditionelle und neuere Kirchenmusik. Wir hoffen, daß Ihnen der Aufbau musikalischer Arbeit auch mit Kindern und Jugendlichen gelingt. Daß Sie Ihren Gaben entsprechend in der Arbeit besondere Akzente setzen, sehen wir gerne. Die Vergütung erfolgt nach dem in der Landeskirche gültigen Tarif. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, z. Hd. Pfarrer Goedeking, Lange Straße 50, 4056 Schwalmatal, Telefon (021 63) 4486.

Berichtigung zum KABI. Nr. 9/92

Im KABI. Nr. 9/92 auf S. 227 muß es statt **Eintritt in den Ruhestand** für Pfarrer Haack richtig heißen:

Pfarrer Gerhard Haack, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf (2. Pfarrstelle), wird mit Wirkung vom 1. September 1992, auf eigenen Antrag, in den **Wartestand versetzt**.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**